Hausgesetz und Staatsgesetz.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz Xaver Baumann
aus Bachhagel,
Rechtspraktikant in Augsburg.

AGAD.
LUBLIN
BIBL.

Approbiert am 20. Juli 1905.

***

Lauingen.
St. Johannes Buchhandlung und Buchdruckerei.
1906.

159

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Dem Andenken
meines am 20. Juli verstorbenen Vaters
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0105

Literatur.

Dr. Rehm, Hermann,	Modernes Fürstenrecht, München 1904.
" " "	Das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm, München, 1901.
" " "	Oldenburger Thronanwärter, München, 1905.
" " "	Die Oldenburger Thronfolgefrage, in den Annalen des deutschen Reiches, 1904, Nr. 5 und 8.
Arndt,	Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden? 1900.
"	Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, 1884.
Schücking,	Der Staat und die Agnaten, 1902.
Stoerk,	Austritt aus dem landesherrlichen Hause, 1903.
M. v. Seydel,	Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. 1896.
Anschütz,	Deutsches Staatsrecht in Holtzendorff-Kohler's Encyklopädie, 6. Aufl.
Meyer, Georg,	Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 4. Aufl.
Zoepfl,	Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl. 1863.
Laband,	Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 1901.
Jellinek,	Das Recht des modernen Staates, 1900.
Rieker,	Begriff und Methode des allgemeinen Staatsrechtes; Vierteljahrschrift für Staats- und Volkswirtschaft, Bd. IV. S. 250 ff. herausgegeben von Dr. Kuno Frankenstein.
Schulze, Hermann,	Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (Sammlung).
" "	Das deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung; Holtzendorffs-Encyklopädie, 5. Auflage 1890.
Schroeder,	Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1903.
Gierke,	Genossenschaftsrecht, Bd. I., 1868.
"	Johann Althusius, 2. Aufl. 1902.
Zitelmann,	Das Recht des B. G. B. allgemeiner Teil, 1899.
Mugdan,	Die gesamten Materialien zum B. G. B
v. Bismarck,	Gedanken und Erinnerungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civil-Sachen, Bd. II. und Bd. XXVI.
Deutsche Juristenzeitung, 1905.

Inhalts-Angabe.

I.	Ueberblick über die Geschichte der Hausgesetzgebung in Deutschland.	Seite 2— 5
II.	Die herrschende Theorie über das Verhältnis von Staat und Landesherr; deren Konsequenzen für die rechtliche Stellung des Hausrechtes; Kritik dieser Theorie.	„ 6—14
III.	Subjekt der Hausgesetzgebung.	„ 15—17
IV.	Wer ist der Hausgesetzgebung unterworfen?	„ 18—19
V.	Verhältnis des Hausrechtes zum Landesrechte.	„ 20—32
VI.	Verhältnis des Hausrechtes zum Reichsrechte.	„ 33—39
VII.	Stellung des Hausrechtes im Rechtssystem.	„ 40—41

Berichtigung.

Auf Seite 20 in der Ueberschrift soll es heißen: „Verhältnis des Hausrechtes" statt „des Staatsrechtes".

Den Vertretern der herrschenden Lehre über das Verhältnis von Landesherr und Staat mag eine Gegenüberstellung von Hausrecht und Staatsrecht als gegen einander selbständige Rechtsgebiete unbegründet erscheinen, weil nach ihrer Ansicht Hausrecht eben unter dem Rechte des Staates steht und sich gegenüber dem Staatsrechte keineswegs einer Selbständigkeit rühmen kann. Gegen diese Auffassung der herrschenden Lehre wird im Folgenden Stellung genommen. —

Aber auch wenn man dem Hausrechte seine Existenzberechtigung als eigenes Recht nicht abspricht, so könnte der demokratische Zug unserer Zeit doch zu der irrigen Ansicht verleiten, daß sich das alte Fürstenrecht jetzt in einem modernen Rechtsstaate überlebt habe. Wie Unrecht man dabei aber diesem Rechtszweige tut, haben gerade die Thronstreitigkeiten in letzter Zeit bewiesen. Das deutsche Privatfürstenrecht hat seit kurzem nicht nur die Fachkreise, sondern die weite Oeffentlichkeit auf das lebhafteste beschäftigt. Unserem Deutschland scheint es ja leider beschieden zu sein, besonders von Thronstreitigkeiten heimgesucht zu werden, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn Abg. Dr. Lieber und Gen. im Reichstag (10. Legislaturperiode, II. Session 1900/01) den Antrag einbrachten, einen Staatsgerichtshof einzurichten, dem auch die Entscheidung von Thronfolgestreitigkeiten zustehen soll. In der Literatur hatte schon vorher Binding sich für diese Idee ausgesprochen, (deutsche Juristenzeitung, 1899, S. 76) und erst neuerdings wieder hat der durch seine genealogischen Untersuchungen bekannte Dr. Kekule von Stradonitz hiezu das Wort ergriffen (Deutsche Juristenzeitung, 1905, Nr. 2, S. 99 ff.).

Hausrecht hat noch eine hohe Bedeutung auch für den modernen Staat, und seine Gleichberechtigung mit der staatlichen Rechtsquelle ist auch durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in keiner Weise geändert worden.

I. Ueberblick über die Geschichte der Hausgesetzgebung in Deutschland.

Die ältesten Zeiten kennen kein eigenes Recht der Fürsten; im ganzen Volke gibt es für alle Rechtsgenossen nur ein Recht; von einem Sonderrecht der Fürsten, dem später sog. Privatfürstenrechte, kann also zunächst noch nicht gesprochen werden. Auch der König ist nicht eximiert; er lebt nach den Gesetzen seines Landes und ist in allen seinen privatrechtlichen Beziehungen auf das gewöhnliche Landrecht angewiesen. Aber kraft einer Fiktion wurde der deutsche König immer als Franke angesehen und deshalb nach fränkischem (ripuarischem) Rechte beurteilt ohne Rücksicht auf seine Stammesangehörigkeit. Der König stand also unter dem allgemeinen Rechte. Es ist eine Grundanschauung des Germanentums, daß jedes Individuum auch dem König und dem Staat gegenüber geschützt sein soll. Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel sprechen sogar einem Fürstengericht unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen die Entscheidung über Krone und Leben des Königs zu (vgl. Schroeder, deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 482 ff.).

In den erlauchten Familien finden sich zwar bereits gewisse Hausobservanzen, aber geschriebene Hausgesetze, geschweige denn eine umfassende Kodifikation des Hausrechts, sind bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts schlechterdings nicht zu finden. Es sind wohl bereits Urkunden vorhanden, die die fürstlichen Hausverhältnisse betreffen, wie Ehepakten, Teilungsurkunden u. s. w., aber das sind immer nur Dispositionen für einen konkreten Fall; eine Hausgesetzgebung in dem Sinne, daß dadurch Normen aufgestellt werden, welche auch für spätere Generationen verbindliche Kraft haben sollen, ist jener Zeit noch völlig fremd.

Im 13. Jahrhundert vollzog sich in Deutschland eine Trennung der Stände insofern, als sich ein Herrenstand von der Klasse der übrigen Freien abzweigte. Zum Herrenstand gehörten alle jene, die im Besitze eines reichsunmittelbaren Territoriums waren und die Reichsstandschaft besaßen. Diese Trennung bewirkte in kurzer Zeit einen starken Abschluß allen anderen Ständen, selbst den gewöhnlichen Freien gegenüber, die doch den „Herren" noch am nächsten standen. Schon im 14. Jahrhundert hat sich das Standesbewußt-

sein des Herrenstandes in einer Weise entwickelt und gekräftigt, daß nunmehr die Familien des hohen Adels ausnahmslos ihre häuslichen Verhältnisse, insbesondere ihr Familien- und Erb-Recht, selbst regelten und zwar in einer der Rechtsentwicklung des Volkes gerade entgegengesetzten Richtung. Diese Bewegung im hohen Adel weist dermaßen einen einheitlichen Charakter auf, daß die ersten Anfänge einer fürstlichen Hausgesetzgebung oft fast gleichen Wortlaut zeigen. (Hermann Schulze.)

Ein Hauptgrund, der den Fürstenstand zur Regelung seiner Verhältnisse durch ein Sonderrecht bestimmte, war das Bestreben, sich auf die Dauer eine feste Hausmacht zu begründen. Hiezu war vor Allem ein entsprechender Grundbesitz nötig, und dieser durfte nicht bei jedem Erbgange wieder in so und so viele Teile zerfallen, sondern mußte als Ganzes beisammenbleiben. Die ungeteilte Vererbung war damals aber nicht das Princip des deutschen Erbrechts, sondern vielmehr die Teilung. Wollten also die Fürsten eine für ihre Stellung ungünstige Erbteilung verhindern, so mußten sie abweichend vom Landesrecht ein Sonderrecht schaffen, das die erworbene Macht auch beim Erbgange in ihrer Gesamtheit weiter bestehen ließ. Ein weiterer Grund war wohl auch der, daß die Entwicklung des deutschen Privatrechts überhaupt sich in Bahnen zu vollziehen schien, die sich einem bevorrechtigten Herrenstande nichts weniger als günstig erzeigten.

Im 14. Jahrhundert entwickelte sich die hochadelige Familie zu einer Korporation im privatrechtlichen Sinne, und diese bildete nun die Rechtsquelle für das sog. deutsche Privatfürstenrecht. Auch einer romanisierenden Jurisprudenz gegenüber rang dieses Recht sich zur Anerkennung durch. Die Grundsätze des Privatfürstenrechtes bildeten: Vorzug des Mannesstammes, Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit des Hausbesitzes, Recht der Erstgeburt.

Eines der ältesten Hausgesetze ist jenes Ludwigs des Bayern von 1338. Von ganz besonderem Einfluß auf die Hausgesetzgebung war die „goldene Bulle" aus dem Jahre 1356, indem ihre Bestimmungen über Unteilbarkeit, Primogenitur, Regierungsfähigkeit u. s. w., obwohl sie zunächst nur die Kurfürsten betrafen, auch in die Hausgesetze der Fürstenhäuser allgemein Eingang fanden.

Im weiteren Verlauf ihrer Entwicklung werden die hausgesetzlichen Bestimmungen immer präciser und umfangreicher. Vom 15. Jahrhundert ab wächst auch die Zahl der Hausgesetze immer mehr. Als die bekanntesten aus jener Zeit seien nur genannt: Die Constitutio Achillea von 1473 und der bayerische Primogeniturvertrag zwischen Albrecht und Wolfgang, 1506.

Sehr bemerkenswert ist, daß zu den Hausgesetzen die Zustimmung der Agnaten als Mitglieder der gesetzgebenden Korporation allgemein für erforderlich erachtet wurde, soweit deren

Rechte in Betracht kamen. (Schroeder, a. a. O., S. 486.) Der Reichshofrat oder das Reichskammergericht mußte sogar unmündigen Agnaten zur Wahrung ihrer Rechte Spezialvormünder bestellen.

Solange das alte deutsche Reich bestand, war für die Giltigkeit der Hausgesetze noch ein Erfordernis vorhanden, die notwendige kaiserliche Bestätigung. Ohne diese war der betreffende Gesetzesakt ungiltig (Rehm, Annalen des deutschen Reiches, 1904, Nr. 8, S. 578). Die Bestätigung erfolgte seit 1559 auf Gutachten des Reichshofrats hin, dem die alleinige Zuständigkeit in Reichslehensachen zustand, worunter auch die Bestätigung der Hausgesetze gerechnet wurde. (Schroeder, a. a. O. S. 818).

Nach Beseitigung der Grundsätze des Seniorates, Majorates oder Sukzession nach Altersvorzug war jetzt die Hausgesetzgebung mit dem Prinzip der Linealprimogenitur in ihrer Entwicklung zu einem reifen Abschlusse gelangt und hatte jene Stufe erreicht, die sie befähigt, eine feste Grundlage für die Thronfolge und Staatssicherheit zu bilden.

Während sonst das Familienrecht des Volkes allgemein verstaatlicht wurde, hat sich das Hausrecht im Staate noch als ein Recht des alten Sippenverbandes erhalten, der sonst durch den Staat als Verband höherer Ordnung ersetzt wurde. Die hausgesetzlichen Bestimmungen wurden als das Privatrecht der Fürsten betrachtet, daher auch der Name Privatfürstenrecht. Erst im 18. Jahrhundert gewinnt neben dem Privatinteresse des Fürsten auch der staatliche Gesichtspunkt einen Einfluß auf die Hausgesetzgebung, der sich so recht allerdings erst im Zeitalter der Verfassungen zeigt.

Mit dem Untergang des alten deutschen Reiches gelangten die Landesherren in den Besitz der Souveränität, die bisher nur dem Kaiser eigen war. Durch diese Rangerhöhung erleiden auch die Hausverfassungen in wichtigen Beziehungen eine Modifizierung. Vor Allem ist nun die oben erwähnte kaiserliche Bestätigung weggefallen, an welcher bisher unentwegt festgehalten wurde (1802 — letzte Bestätigung eines Hausgesetzes von Sachsen—Meiningen durch den Kaiser). Der Untergang des Reiches brachte aber auf der anderen Seite auch für manche Fürsten den Verlust ihres Territoriums mit sich (Mediatisierte). Nun lag es in der Macht der neuen souveränen Landesherren, die Autonomie der Mediatisierten ganz zu beseitigen. Aber für sie ließ die deutsche Bundesakte, Art. XIV, das Recht der Hausgesetzgebung bestehen. Sie behielten ihre Stellung als Angehörige des hohen Adels bei, und auch die Grundsätze des Privatfürstenrechts sollten auf sie Anwendung finden. Von ihrem Rechte der Autonomie haben sie vielfach in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie sich neue Hausgesetze gaben. Aber so wertvoll vielleicht den mediatisierten Familien ihr Reservatrecht ist, so hat es doch für die Allgemeinheit kein Interesse, während andererseits die Autonomie

der souveränen Fürstenhäuser wegen ihrer engen Verknüpfung mit dem Verfassungsrechte der modernen Staaten eine hohe öffentlich-rechtliche Bedeutung hat.

Die zahlreichen Veränderungen unter den Familien des hohen Adels zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren fast überall die Veranlassung zu neuen Hausgesetzen. Zu Zeiten des alten deutschen Reiches war nirgends eine Kodifikation des Hausrechts zu finden, sondern man begnügte sich immer noch wie in den ältesten Zeiten mit Einzelbestimmungen in Haus-, Ehe- und Erbverträgen oder letztwilligen Verfügungen.

Napoleon I. erließ das erste umfassende Hausgesetz (Statut de famille du 30. Mars 1806). Dieses Gesetz wurde auch für die übrigen europäischen Hausgesetze vorbildlich, nicht zum mindesten für jene Fürsten, die sich im Rheinbund Napoleon angeschlossen hatten. Als nach der Auflösung des Reiches einige Rheinbundsfürsten die Königswürde erlangten, sahen sie darin eine Veranlassung, ihr Hausrecht neu zu regeln. In Württemberg geschah dies durch Hausgesetz vom 1. Januar 1808, in Bayern durch Familiengesetz vom 28. Juli 1808. Diese Hausgesetze sind im Sinne des napoleonisch-despotischen Geistes verfaßt, was ganz besonders eine Ausbeutung der Souveränität zu Ungunsten der Agnaten des landesherrlichen Hauses zur Folge hatte. Für die letztere Tatsache liefert die Hausgesetzgebung in Bayern einen Beweis, sofern hier das Hausgesetz in der Zeit des absoluten Königtums, das „Königliche Familienstatut" vom 18. Januar 1806 *ohne* Zustimmung der Agnaten erging, nachdem diese bisher allgemein für erforderlich erachtet worden war (vgl. hiezu S. 3, oben). Erst der konstitutionelle Staat brachte wieder eine Respektierung der Agnatenrechte. Entsprechend ist auch in Bayern das an die Stelle des eben genannten Hausgesetzes tretende Familienstatut vom 5. August 1819 wieder *mit* Zustimmung der Agnaten erlassen. —

So hat auch die Hausgesetzgebung ihre absolutistische Periode gehabt, die mit der Entstehung des konstitutionellen Staates ihr Ende erreichte. Von den modernen Hausgesetzgebungen wurden die Agnatenrechte anerkannt und allgemein die Zustimmung der Agnaten erholt. Das eben erwähnte bayerische Hausgesetz: Königlich Bayerisch.s Familien-Statut vom 5. August 1819 hat unverkennbar allen modernen Hausgesetzgebungen als Vorbild gedient.

Die Hausrechte haben auch bis heute die Grundsätze des alten deutschen Privatfürstenrechtes unter Anpassung an den modernen Staat beibehalten. Wir haben also in diesem Rechtszweig kein totes Recht, das nur Historiker interessieren würde, sondern eine noch fortwährend fließende Rechtsquelle, deren Bestimmungen ebenso der weiteren Entwicklung und Fortbildung fähig sind, wie das übrige geltende staatliche Recht.

II. Die herrschende Theorie über das Verhältnis von Staat und Landesherr; deren Konsequenzen für die rechtliche Stellung des Hausrechts: Kritik dieser Theorie.

Die Auffassung des Verhältnisses von Hausgesetz und Staatsgesetz hängt wesentlich von der Auffassung der Stellung des Monarchen zum Staate ab. Die gegenwärtig herrschende Auffassung dieser Stellung ist die folgende: Der Landesherr steht nicht über dem Staate und übt nicht eigenes Recht am Staate aus, sondern ist nur ein Organ des Staates und übt nur Recht im Staate aus. Der Staat ist ein selbständiges Gemeinwesen, das nicht als das Herrschaftsobjekt einer außer ihm stehenden Macht angesehen werden kann. Aus dem Begriffe des Gemeinwesens geht hervor, daß das Haupt des Staates im Staate und nicht außerhalb des Staates steht, daß jene Rechtsordnung, die für die Gesamtheit der Rechtsgenossen besteht, infolge der Ueberordnung des Staates über alle Glieder des Gemeinwesens auch das Staatshaupt bindet. Ein Recht auf den Staat, das nicht aus der staatlichen Rechtsordnung resultiert, ist undenkbar. Der Staat besitzt selbst Persönlichkeit, und deshalb sind die Rechte der Staatsgewalt nicht mehr Rechte des Fürsten, sondern Rechte dieser Staatspersönlichkeit. Träger der Staatsgewalt ist allein der Staat; der Herrscher ist ein Glied im Staate, er ist Organ des Staates.

Die geschichtlichen Wurzeln dieser Auffassung liegen im Naturrecht. Das rechtliche Fundament der Staatsgewalt besteht darnach in einem Herrschaftsvertrage. Der Rechtsgrund aller Herrschaft beruht in freiwilliger und vertragsmäßiger Unterwerfung; daher gebührt dem Volke die Bestellung des Herrschers (Gierke, Johann Althusius, S. 79, 2. Aufl.). Schon vor Einsetzung eines Herrschers habe das Volk als eine konstituierte universitas bestanden und beim Abschluß des Herrschaftsvertrages verfahre es einheitlich als ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Körper nach den Regeln des Korporationsrechtes (Gierke, a. a. O., S. 85). Dieser Erkenntnis entsprang der Vergleich des Herrschers mit dem Organ einer juristischen Person. Zur Herrschaft gelangte diese Auffassung durch Albrecht (Rezension von Maurenbrechers „Grundsätze des heutigen deutschen

Staatsrechtes" in den Göttinger gelehrten Anzeigen, 1837, III. S. 1489 ff.). —

Die Konsequenz dieser Anschauung ist, daß die Stellung des Monarchen ganz im Staatsgesetz wurzelt, daß die Macht des Staates die Stellung des Herrschers in allen Beziehungen zum Staate, also auch in der Thronfolge erfaßt, und daß daher dem Hausgesetz als Grundlage des Thronfolgerechtes neben dem Staatsgesetz keine selbständige Bedeutung zukommt. Trotz Anerkennung der Staatspersönlichkeit kam Albrecht — wohl im richtigen Gefühle — zu dieser Konsequenz noch nicht. Robert v. Mohl, Gerber und Held zogen zuerst aus dieser Auffassung mit aller Schärfe die Schlußfolgerungen für eine rein staatsrechtliche Natur der Thronfolge. (Rehm, a. a. O., S. 2) Heute ist diese Lehre zur nahezu einstimmig herrschenden geworden. Hauptverfechter derselben sind Georg Meyer, Hermann Schulze, in neuerer Zeit Jellinek, Schücking und besonders Anschütz.

Lassen wir zunächst Anschütz („Deutsches Staatsrecht, in der Rechtsencyklopaedie von Kohler, 6. Aufl., S. 556 u. 571) mit seinen markigen Worten sprechen: „Subjekt, d. h. Inhaber der Staatsgewalt, ist in jedem Sinne der Staat selbst. Die Bezeichnungen Fürsten- oder Volkssouveränität enthalten nicht Aussagen über das Subjekt der Staatsgewalt, sondern über die Frage der obersten Organschaft im Staate, über die Frage, welche Person oder Personenverbindung als Träger der Staatsgewalt anzusehen ist. Die Stellung des Monarchen ist Organschaft im Staate. Der Staat braucht, wie jede andere juristische Person physische Personen, sei es einzelne oder eine Gesamtheit, die dazu berufen sind, den Staatswillen zu bilden, zu erklären und zu vollziehen, namens des Staates zu wollen und zu handeln; das sind Organe des Staates, welche die gedachte, reale, wenngleich nicht greifbare Staatspersönlichkeit leibhaftig repräsentieren. Wohl hat der Monarch ein wohlerworbenes, angestammtes Recht auf diese Organschaft, aber letztere ist Tätigkeit für den Staat, Verwaltung von Gütern, die dem Staate gehören. Das Recht auf die Krone steht dem Monarchen als sein Recht zu, die Krone aber gehört dem Staat. Die Regierungsrechte sind Rechte des Staates. Die Staatsorganschaft des deutschen Landesherren ist Trägerschaft. Der sog. Träger der Staatsgewalt ist nichts anderes als eine besondere Art Organ des Staates."

Weiter sagt er: „Das Wesen der Monarchie ist Organschaft im Staate. Wie alle Rechtssätze über diese Organschaft auf dem Willen des Staates beruhen, so auch diejenigen über ihren Erwerb: Das Thronfolgerecht ist Staatsrecht. Das gesamte Hausrecht, das geschriebene, wie das ungeschriebene, soweit es sich auf die Thronfolge bezieht, ist ohne materielle Aenderung seines Inhalts in Verfassungsrecht (d. i. Staatsrecht) umgegossen. Die Ordnung der

Thronfolge ist nicht etwa doppelt verankert, im Hausrecht und im Verfassungrecht, sondern einfach: im Verfassungsrecht. Zu ihrer Abänderung ist ein verfassungsänderndes Staatsgesetz erforderlich und ausreichend."

Auch Hermann Schulze, Deutsches Fürstenrecht, S. 1361, in Holtzendorff's Encyklopaedie, 5. Aufl., sagt: „Diese Lehren (Bestimmungen der Hausgesetze über die Thronfolge) sind jetzt für die regierenden Häuser ganz dem Staatsrecht zu vindizieren. Diese wichtigsten Kapitel des ehemaligen Privatfürstenrechts sind also damit dem Bereich der Hausgesetzgebung entzogen."

Aehnlich radikal wie Anschütz ist Schücking, der Staat und die Agnaten, 1902, S. 21: „Wenn der Monarch bei uns auch ein unmittelbares Staatsorgan ist, wenn er seine Rechtsstellung keinem anderen Staatsorgan verdankt und keinem anderen Staatsorgan untergeben und verantwortlich ist, so übt er als Organ des Staates doch nur staatliche Zuständigkeiten aus. Als Haupt der Dynastie hat er kein Recht auf die Staatsgewalt, sondern das Rechtssubjekt, dem die Staatsgewalt zusteht, ist immer nur der Staat selbst, der Herrscher ist nur dessen Organ." Ferner S. 12: „Das Privatfürstenrecht ist keine vom Staate unabhängige Rechtsquelle. Wenn man nicht in die Fehler des Naturrechts verfallen will, dann gibt es überhaupt keine vom Staate unabhängigen Rechtsquellen, sondern alles Recht entnimmt seine Autorität dem Staate." —

Diese Lehre von der Omnipotenz der Staatspersönlichkeit spricht aber nicht nur dem Hausrechte bezüglich der Thronfolge jede selbstständige rechtliche Bedeutung ab, stellt das Hausrecht ganz allgemein unter das Staatsrecht und läßt demgemäß Hausgesetz durch widersprechendes Staatsgesetz einseitig annullieren; sie wagt sich, weil ja „auch der Erwerb der Organschaft Staatsrecht" ist (Anschütz a. a. O., S. 571), auch an das durch Abstammung begründete Anrecht der Agnaten auf den Thron und kommt zu dem Ergebnis, daß auch dieses Recht der Agnaten vom Staate ihnen einseitig entzogen werden könne.

Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 4. Aufl., S. 227, sagt darüber: „Für das heutige Staatsrecht hat dieser Grundsatz (Zustimmung der Agnaten bei Abänderung der Sukzession) keine Geltung mehr, da die Rechte der Agnaten keine Privatrechte sind. Auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung können daher Abänderungen der Thronfolgeordnung ohne jede Mitwirkung der Agnaten vorgenommen werden."

Schücking vertritt gleichfalls diesen Standpunkt, a. a. O., S. 27: „Die Thronfolgeansprüche der Agnaten sind subjektive öffentliche Rechte und wie alle subjektiven Rechte wohlerworben", und S. 30: „Heute wo wir klar erkannt haben, daß alles Recht im Staate wurzelt und deshalb dem Staatswillen untergeordnet ist, kennen

wir für den Erlaß von Gesetzen überhaupt keine Rechtsschranken mehr, mögen sie nun private oder öffentliche subjektive Rechte in ihrem Rechte abändern oder aufheben."

Auf der Basis der Zulässigkeit der Entziehung von Agnatenrechten besteht also für den Staat vollkommene Freiheit in der Auswahl seines Herrschers. Seydel vertritt vom Standpunkte der Herrschertheorie aus dieselbe Ansicht, a. a. O., Bd. I, S. 190: „Einer Zustimmung derjenigen, die nach dem bestehenden Rechte eine Aussicht auf die Thronfolge haben, bedarf es dazu (Abänderung derselben) nicht. Dem Gesetze gegenüber gibt es keine wohlerworbenen Rechte."

Wollte man nun behaupten, eine derartige Thronfolgeordnung sei die beste, weil sie dem Gesetzgeber Gelegenheit gebe, sich die geeignetsten Throninhaber auszusuchen, so muß man mit Recht fragen, wie Arndt (Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden, 1900, S. 41) es tut, warum man dann nicht die Erbmonarchie aufhebe und die Wahlmonarchie an deren Stelle setze. Gerade die Erbmonarchie durchbricht doch jenes Prinzip, sich den geeignetsten auszusuchen! —

Die herrschende Lehre geht in vielen Punkten zu weit. Wir schließen uns zwar der Lehre von der Staatspersönlichkeit an, verwahren uns aber gegen die von der anderen Seite gezogenen extremen Konsequenzen. Derartige Konstruktionen, wie die von der Organschaft des Monarchen im Staate erscheinen zwar juristisch ganz unbedenklich, weil sie sich rein logisch ableiten lassen, und sie mögen auch einer „modernen" Anschauung Vieler zusagen. Aber richtiger Ansicht nach sind im Staatsrecht diese Fragen nicht auf der Grundlage formaler Logik zu beantworten. Die formal-logische Methode bedarf der Ergänzung durch die geschichtliche Methode; vergl. Rieker, Begriff und Methode des allgemeinen Staatsrechtes, Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, von Dr. Kuno Frankenstein, Bd. IV, S. 256: „Die dogmatische Bearbeitung eines Rechtszustandes bleibt unvollkommen, solange dieser nicht in seinem geschichtlichen Zusammenhange aufgefaßt wird." Ein solches Rechtsinstitut, das sich nicht auf dem Boden formaler Logik erklären läßt, ist die landesherrliche Gewalt in Deutschland. Die Stellung des Monarchen zum modernen Staate ist eines der Probleme, das sich in die exakten Theorien der Juristen nicht schicken will, sondern auf jede derselben so wenig paßt, als die Menschen auf das Bett des Prokrustes. Die Staatenpraxis hat sich auch bei der Entstehung neuer Staaten von jeher wenig um Theorien gekümmert. So hat auch Bismarcks Staatskunst mit der Gründung des deutschen Reiches ein Gebilde geschaffen, über dessen rechtliche Natur noch heute unter den Theoretikern ernster Streit besteht.

Gegen die Behauptung, der Landesherr sei ein reines Organ

der Staatsgewalt in allen seinen Beziehungen zum Staate (auch ein „eminentes Organ" ist eben nur ein Organ), sei bemerkt: Die Stellung des Landesherrn ist verschieden von der eines Organs der juristischen Person. Von der tatsächlichen Rechtslage erlangen wir erst eine richtige Vorstellung, wenn wir seine monarchische Stellung im Staate in Parallele setzen zu anderen monarchischen Gewalten. Nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche übt der Kaiser die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen aus. Das Reich selbst bleibt Inhaber und Träger der Staatsgewalt über Elsaß-Lothringen, läßt sie aber ausüben durch sein Organ, den deutschen Kaiser. Dieser hat also die Staatsgewalt nicht zu eigenem Rechte, sondern hat sie nur vom Reiche übertragen erhalten und übt sie namens desselben aus. Trotzdem ist aber nicht seine Stelle die eines Reichsbeamten, sondern ist monarchischer Natur. Das zeigt sich darin, daß nach § 4 des genannten Gesetzes Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zur Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Da nun der Kaiser kein eigenes Recht an der Staatsgewalt über Elsaß-Lothringen hat, wäre es auch möglich, daß das Reich ihm seine Stellung durch Reichsgesetz wieder entzöge.

Betrachten wir nun andrerseits die Stellung des Königs von Preußen, so liegt hier die Sache wesentlich anders. Seine monarchische Stellung als König von Preußen ist nicht etwa eine übertragene, sondern sie kommt ihm zu kraft eigenen Rechtes. In dieser Stellung ist er unantastbar, jene als Landesherr von Elsaß-Lothringen (er sei der Kürze halber so genannt!) kann ihm entzogen werden. Wenn er in seiner monarchischen Stellung als Landesherr von Elsaß-Lothringen den Intentionen der Reichsgewalt zuwiderhandelt, so ist eine Macht über ihm, die ihm befehlen und äußersten Falls durch Absetzung ihren Willen durchsetzen kann. Hier zeigt er sich als reines Organ des Reiches, mit derselben Stellung wie das Organ einer juristischen Person. Das Organ der juristischen Person ist nur das Werkzeug, mit dem sie ihrem Willen Ausdruck gibt. Ein eigener, differierender Wille kommt nicht in Betracht. Seydel drückt sich folgendermaßen über die Stellung des Staatsorgans aus, Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, S. 170: „Mit dem Begriffe des Staatsorgans verbindet sich der Gedanke an irgend ein Werkzeug eines höheren Staatswillens, das von letzterem seine Befugnisse herschreibt und den Umkreis und die Art seiner Wirksamkeit zugewiesen erhält". Machen wir nun mit diesem Satze Seydel's eine Probe auf unsere beiden Beispiele! Als Landesherr von Elsaß-Lothringen ist der Kaiser Werkzeug eines höheren Staatswillens, des Reiches, von dem er seine Befugnisse übertragen erhalten und das auch den Umkreis und die Art seiner Wirksamkeit fixiert hat. Hier ist also der Kaiser

ein reines Staatsorgan. Wenden wir nun den Seydel'schen Satz auf die Stellung des Königs von Preußen an! Der König von Preußen ist kein Staatsorgan im geschilderten Sinne, denn er leitet, wie auch die Gegner unserer Ansicht zugeben, seine Befugnisse nicht vom preußischen Staate ab (im modernen Staate spricht ja die Vermutung der Zuständigkeit im Zweifel für den Monarchen!); auch die Art und der Umfang seiner Wirksamkeit kann ihm nicht vom Staate nach Belieben zugewiesen werden. Der Staat Preußen als eine selbständige, reale Macht kann auf den König von Preußen bei Bildung des Staatswillens keinen Zwang ausüben. Wer kann den Landesherrn zwingen, seinen Eid auf der Verfassung zu leisten? Wer, ein Gesetz zu sanktionieren? Hier zeigt sich infolge der zulässigen Betätigung eigenen, etwa auch differierenden Willens eine von der eines Staatsorgans sehr abweichende Stellung. Diese Freiheit des Monarchen erklärt sich Seydel daraus, daß der Monarch nicht rechtlich an die Verfassung gebunden sei; seine Verpflichtung sei nur auf religiösem Gebiet, im Eid gelegen. Wir haben im Gegenteil die Ansicht, daß er trotz Nichtschwörens an die Verfassung gebunden sei. Jeder Thronerbe muß den Staat mit der Verfassung, wie sie tatsächlich besteht, übernehmen; er kann nicht die Regierung antreten mit der Erklärung, er erachte sich an die Verfassung nicht gebunden; er verliert nicht den Thron, wenn er Vorschriften der Verfassung unerfüllt läßt, aber er handelt rechts- und verfassungswidrig. Das war auch die Ansicht des Fürsten von Bismarck: Gedanken und Erinnerungen Bd. I, S. 197. Einen Zwang kann der Staat mit seiner Rechtsordnung in den genannten Fällen nicht ausüben. Es zeigt sich eine gewisse Selbständigkeit des Fürsten dem Staate gegenüber. Darum läßt sich die Stellung des Fürsten zum Staate nicht mit der eines Organs zur juristischen Person vergleichen; es fehlt ein Correktiv über Fürst und Staat, wie es über juristischer Person und ihrem Organ der Staat selbst ist als jene Macht, die dieses Verhältnis von Person und Organ rechtlich schützt und bewacht. Wollte das Organ einen dem Interesse der juristischen Person widersprechenden Willen durchführen, so würde der Staat eingreifen. Ueber Fürst und Staat aber ist eine derartige Macht nicht vorhanden. Bei der juristischen Person und ihrem Organ beruht dieses Verhältnis zwischen beiden geradezu auf dem Willen der übergeordneten Macht des Staates, der es durch seine Gesetzgebung (z. B. B.G.B. § 21 ff.) erst schafft, nicht aber bei Fürst und Staat. Dieser Umstand spricht sehr gegen einen Vergleich von Staat und Fürst mit der juristischen Person und ihrem Organ und muß ganz besonders davor warnen, die Konsequenzen, die sich aus dem Verhältnis von juristischer Person und Organ ergeben, so ohne weiteres auch auf das Verhältnis von Fürst und Staat zu übertragen. Daß die Stellung des Monarchen eine die Stellung eines reinen Organs

überragende ist, zeigt sich auch beim Gesetzgebungsakte. Mit der Sanktion der Gesetze ist dem „Staatsorgan" eine Macht gegeben, für die sich beim Organ der gewöhnlichen juristischen Person kein Analogon findet. Beim Organ der juristischen Person tritt nicht dessen Eigenwille zu Tage, aber bei der Sanktion der Gesetze tritt beim Fürsten nicht Staatswille, sondern Herrscherwille — Eigenwille — hervor.

Nicht daß wir jedoch aus den angeführten Gründen uns zu der extremen Ansicht Seydel's bekennen wollten, der den Staatswillen im Herrscherwillen aufgehen läßt und den Monarchen für den Inhaber der gesamten Staatsgewalt hält. Dieser Satz beruht heute bereits auf einer Fiktion und stimmt mit der Wirklichkeit und der tatsächlichen Rechtslage nicht mehr überein, denn ein großer Teil wichtiger Funktionen, die der Staat auszuüben hat, sind dem Monarchen geradezu entzogen, vor allem die richterliche Tätigkeit. Der Monarch hat nicht mehr das Recht, zu richten, das ihm ehedem zustand. Der Richter ist nicht Beauftragter, sondern Repräsentant des Monarchen (vergl. Jellinek, a. a. O., S. 542, und Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 829). Der Richter erscheint in Ausübung der Rechtsprechung als unmittelbares Staatsorgan (nicht bei der Justizverwaltung), das vom Monarchen ganz und gar unabhängig ist. Auch aus dem Rechte der Begnadigung folgt durchaus nicht, daß der Monarch eine Gewalt über den Richter habe. Die verurteilende Entscheidung kann der Monarch nicht antasten; sie liegt allein in der Hand des Richters; nur den Strafvollzug kann er erlassen, die Verurteilung bleibt bestehen.

Die rechtliche Stellung des Landesherrn läßt sich nicht auf Grund einer formal logischen Deduktion erklären. Die gegenwärtige Rechtslage ist nur zu begreifen, wenn sie in ihrem geschichtlichen Zusammenhange betrachtet wird. Stahl, Philosophie des Rechtes, I. S. 577, sagt: „Der gegenwärtige Rechtszustand ist unbeschadet der neu hinzukommenden Elemente dennoch seinem Hauptinhalte nach der Inbegriff früher entstandener Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute, deren wahrer Sinn und gegenwärtige Anwendung nur in der Bedeutung, die sie bei der Entstehung hatten, gesucht werden kann," vgl. Rieker, a. a. O., S. 256. — Die landesherrliche Gewalt in Deutschland ist geschichtlich zu erklären. Man darf den Landesherrn nicht so ohne weiteres als ein Organ des Staates auffassen, sondern muß zugeben, daß in der Stellung des Fürsten noch die patrimonialen Rechtszustände nachwirken, daß im Fürstenstand noch ein patrimoniales Element liegt; es besteht immer noch eine gewisse Ungebundenheit und Selbständigkeit gegenüber dem Staat, da dem Staate ein Institut fremd ist, das den Monarchen zwingen könnte, wenn sein Wille vom Staatswillen abweicht, eventuell diesen Willen präsumierend ersetzen könnte. Auch in der Verfassungsurkunde

Bayerns tritt diese Nachwirkung patrimonialer Rechtsgedanken deutlich hervor, indem in Tit. III § 1 die „Leute" noch unter „Staatsgut" genannt werden. Dieses patrimoniale Element widerspricht nicht „dem Wesen des modernen Staates" (Anschütz, a. a. O., S. 565), aber vielleicht den politischen Sentiments Vieler, die aus politischen Gründen sich über die tatsächliche Rechtslage gerne hinwegtäuschen. Rieker, a. a. O., S. 262 sagt: „Der geschichtlichen Methode fällt es nicht schwer, anzuerkennen, daß in einer Rechtseinrichtung, die sich geschichtlich entwickelt hat, mehrere Rechtsanschauungen und Rechtsbegriffe zur Erscheinung kommen." Der Staat ist in seinem Werden der Geschichte und sozialen Zustände unterworfen, er ist eben Menschenwerk, und darum ist seine Entwicklung nicht eine sprungweise, sondern eine überleitende, vermittelnde. Wie die Menschen nicht mit einem Schlage ganz andere Individuen mit anderen Sitten und Gewohnheiten werden können, so auch der Staat nicht.

Die Geschichte hat im Monarchen des modernen Staates eine Mischform vom patrimonialen und konstitutionell-beschränkten Monarchen geschaffen. Infolge dieses patrimonialen Elements hat der Monarch auch noch Rechte, die der Staat nicht antasten kann, die nicht aus dem Staatsgesetz resultieren, sondern dem Monarchen auf der Grundlage des Hausrechts zustehen, das eine vom Staatsrecht unabhängige, selbständige Rechtsquelle bildet (vgl. auch Rehm, a. a. O., S. 58). —

Wenden wir uns noch kurz gegen die weitere Behauptung der Anhänger der herrschenden Lehre, wonach die Sukzessionsrechte den Agnaten vom Staate einseitig entzogen werden könnten. Von diesem Standpunkte aus ist es aber nicht begreiflich, daß man dann die alte Bezeichnung „Sukzessions-Recht" noch immer mitfortschleppt. Es ist doch ein schlechtes Recht, das mir jeden Augenblick entzogen werden kann, ohne daß mir irgend welcher Schutz gewährleistet ist. Gerade im Rechtsstaate ist ja dieses das Charakteristische am Begriff des Rechtes, daß der Inhaber desselben gegen eine Beeinträchtigung oder Entziehung geschützt ist.

Schücking, a. a. O., S. 37, betont, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Agnatenrechte noch respektiert wurden, weil man damals noch allgemein die Ansprüche der Agnaten für unverletzliche Rechte hielt. Heute aber, behauptet er, bestehe diese Ansicht nicht mehr, die allgemeine Ueberzeugung sei eine andere geworden. Dabei betrachtet aber Schücking die Angelegenheit nur von der politischen Seite; juristisch ist damit nichts bewiesen. Es ist gar nicht einzusehen, warum sich die Rechte der Agnaten ihrem Inhalte nach so völlig geändert haben sollen, lediglich weil die politischen Ansichten andere geworden sind. „Das Recht hat eben seinen letzten Grund in der allgemeinen Ueberzeugung von dem, was Recht ist,

und diese Ueberzeugung ist flüssig. Darum kann sehr wohl heute das rechtlich möglich sein, was vor drei Menschenaltern als unmöglich galt." Vgl. Schücking S. 37. Seinen Grund hat allerdings das Recht in der allgemeinen Ueberzeugung, es entspringt derselben. Aber daraus folgt doch noch lange nicht, daß auch die wirkliche Rechtslage immer mit der jeweils herrschenden allgemeinen Ueberzeugung übereinstimmen müsse. Vor Ausbruch einer Revolution ist z. B. die allgemeine Ueberzeugung sicher eine ganz andere als die tatsächliche Rechtslage. Abgesehen davon ist vielleicht heute noch zu viel behauptet, wenn Schücking sagt, seine Ansicht sei bereits zur „allgemeinen Ueberzeugung" geworden. Steht doch die tatsächliche Uebung bis heute noch im krassen Widerspruch dazu! Eine Beseitigung dieser Agnatenrechte im Laufe des 19. Jahrhunderts kann nur positiv bewiesen werden durch den Nachweis eines entsprechenden Rechtssatzes oder eines Gewohnheitsrechtes. Ein Rechtssatz existiert nicht, und Gewohnheitsrecht kann deshalb nicht in Betracht kommen, weil die tatsächliche Uebung eine andere ist, und diese läßt sich mit dem Satze: supervacuum non nocet (Schücking S. 41) nicht als belanglos hinstellen. Die Ansicht über Entziehbarkeit agnatischer Rechte ist Juristenrecht, das de lege lata belanglos ist, solange es sich nicht zum Gewohnheitsrecht verdichtet hat.

Die Sukzessionsrechte der Agnaten resultieren nicht aus dem Staatsgesetz, sondern stehen ihnen zu kraft Abstammung (ex iure sanguinis) und können ihnen vom Staate nicht einseitig entzogen werden. Der Monarch ist „König von Gottes Gnaden" d. h. ohne Vermittlung oder Dazwischentreten eines menschlichen Aktes, wie z. B. Berufung durch Gesetz.

III. Subjekt der Hausgesetzgebung.

Im alten deutschen Reiche schufen die hochadligen Häuser für sich Recht nur in Form von Einzelverträgen, d. h. auf dem Wege der Vereinbarung mit den Agnaten des Hauses. Deshalb allein ist jedoch der Schluß nicht gerechtfertigt, daß auch heute noch die Agnatenzustimmung zum Zustandekommen eines Hausgesetzes erforderlich sei. Damals war die Stellung des Landesherrn eine ganz andere; er war dem Kaiser untergeordnet, während er jetzt selbst souverän ist. Und doch kann man auch heute noch sagen, daß die Zustimmung der Agnaten zu einem Akte der Hausgesetzgebung erforderlich ist, daß also nicht der Landesherr allein Subjekt der Hausgesetzgebung ist.

Die Frage nach dem Subjekt der Hausgesetzgebung beantwortet sich verschieden, je nachdem man sich auf den Standpunkt der einen oder anderen Theorie stellt. Vom Standpunkt der Herrschertheorie Seydel's aus, steht der Landesherr über dem Staat. Seine Machtfülle ist im Prinzip nicht beschränkt, seine Gewalt ist eine allumfassende (Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, S. 170), nur in Bezug auf die Ausübung ist er beschränkt (a. a. O., S. 171); er allein ist Herrscher. Alle Personen im Staate sind seine Untertanen. Von diesem Standpunkte aus ist zu sagen, daß Subjekt der Hausgesetzgebung konsequenter Weise nur der Fürst allein sein kann; für ihn kommt die Zustimmung der Agnaten nicht in Betracht, ihm gegenüber gibt es keine wohlerworbenen Rechte. Zu dieser Konsequenz kommt Seydel auch (Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, S. 190, Anm. 9) hauptsächlich mit Rücksicht auf einen Bericht des Grafen Montgelas an Ludwig I., vom 19. August 1816. Uebrigens war schon damals diese Ansicht Montgelas' bestritten. Der damalige Justizminister Graf Reigersberg sprach sich dagegen aus und hielt auch „unter den gegenwärtigen neuen Souveränitätsverhältnissen" die alten Hausverträge für unantastbar.

Anschütz vertritt ebenfalls die Ansicht, daß die Agnaten kein Recht der Zustimmung haben. In der Literatur verfocht diese Anschauung zuerst Robert v. Mohl (Jellinek, System des öffentlichen Rechts, S. 111) und ihm folgte bis auf heute die Mehrzahl der Schriftsteller (H. Schulze, Gg. Meyer, Jellinek, Schücking, u. a. -).

Das landesherrliche Haus ist anzusehen als ein genossenschaftlicher, korporativer Verband mit dem Rechte der Autonomie. Diese Auffassung der hochadligen Familie als Korporation und selbständiges Rechtssubjekt ist von Beseler („Die Familie des hohen Adels als korporative Genossenschaft") und Gierke („Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses", in Grünhuts Zeitschrift", Bd. V, 1878) begründet worden. Anderer Meinung ist Georg Meyer, a. a. O., S. 252, § 94, A. 14.

Als Korporation hat das landesherrliche Haus eine Satzungsgewalt, die nicht nur dem Haupte allein, sondern der Gesamtheit der Genossen zusteht. Autonomie ist Recht schaffende Potenz. Sie erzeugt Recht. Recht ist seinem Wesen nach aber Ordnung zwischen Individuen. Dieser Eigenschaft entspricht am meisten, daß diese Individuen als Gemeinschaft es sind, welche die für ihr Verhältnis geltende Ordnung setzen." So Rehm, a. a. O., S. 103; weitere Beweismomente ebendort, S. 104 ff. Es sind also alle Agnaten zur Mitwirkung bei dem Zustandekommen eines Hausgesetzes berechtigt. Nur in der absolutistischen Periode kümmerte sich der Landesherr nicht um die Rechte der Agnaten, aber seit Einführung des konstitutionellen Staates lebte der von jeher befolgte Grundsatz wieder auf, daß ein Hausgesetz der Zustimmung der Agnaten bedürfe. Am deutlichsten tritt diese Erscheinung in Bayern hervor. Hier erging das Kgl. Familienstatut vom 18. Januar 1816 unter gänzlichem Ausschluß der Agnaten; 1818 wurde die Verfassung gegeben; das Familienstatut des nächsten Jahres vom 5. August 1819 wurde „unter Zustimmung der Agnaten erlassen." Ein ähnlicher Vorgang begegnet uns in den drei „Reuß" (Greiz, Schleiz, Lobenstein-Ebersdorf), für welche am 10. November 1844 ein Beschluß der drei Fürsten zur Ergänzung der Hausgesetze über Abhängigmachung der Ehe der männlichen Familienmitglieder vom landesherrlichen Konsens erging. Dieser Beschluß wurde von den Fürsten allein „kraft Souveränitätsrechtes" erlassen. Am 10. Dezember 1855 aber (mit Nachtrag vom 6. August 1861) erließ für Reuß j. L. der Fürst ein Hausgesetz, zu dem „das Einvernehmen des Erbprinzen Heinrich XIV. und die Zustimmung sämtlicher volljähriger Vettern der Köstritzer Linie" erholt wurde. (Rehm, a. a. O., S. 109.) Das Konsensprincip hatte für sich die geschichtliche Ueberlieferung und brach gegenüber dem absoluten Prinzip wieder durch. Die Notwendigkeit der Zustimmung der Agnaten zum Erlaß eines giltigen Hausgesetzes ist jedoch in Deutschland nicht bloß in einer Hausobservanz begründet. Das Hausgesetz für das Großherzoglich Oldenburgische Haus vom 1. September 1872 enthält sogar die positive Bestimmung in Art. 71: „Aenderungen dieses Hausgesetzes können vom Großherzog nur mit Zustimmung sämtlicher dem Familienrat angehörigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses

vorgenommen werden." „Dem Familienrat gehören sämtliche volljährige und regierungsfähige Prinzen des Großherzoglichen Hauses an" (Art. 16). (Vgl. Hermann Schulze's Sammlung von Hausgesetzen, Bd. II) Dasselbe bestimmt das Hausgesetz für Hannover vom 19. November 1836 in Kap. II, § 3: „Es darf aber keine der hausgesetzlichen Bestimmungen, welche das Recht und die Ordnung der Thronfolge angehen, eine Aenderung erleiden, es wäre denn, daß, außer der den Ständen des Königreichs laut Kap. II, § 26 des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Zustimmung, auch sämtliche stimm- und sukzessionsfähige Agnaten, unter Vertretung der noch unmündigen, darin willigten." — Wenn man nun auch zugibt, daß die Einführung des Konsensprincips eine Folgeerscheinung des konstitutionellen Staates ist, so kann doch nicht behauptet werden, daß infolge der Beschränkung des Herrschers im Staate, auch im Hause diese kommen m u ß t e. Es wäre sehr wohl denkbar, daß der Landesherr im Staate beschränkt ist, im Hause aber absolut. Heute muß man wohl annehmen, daß die Rechte der Agnaten an der Mitwirkung zur Hausgesetzgebung bestehen.

Wir dürfen also heute nicht mehr den Landesherrn allein, sondern müssen die Gesamtheit der Agnaten der landesherrlichen Familie als Subjekt der Hausgesetzgebung betrachten.

IV. Wer ist der Hausgesetzgebung unterworfen?

Der Geltungsbereich des Hausrechtes der landesherrlichen Familie fällt nicht etwa zusammen mit dem Geltungsbereich des Staatsrechtes. Das Hausrecht der regierenden Familie hat vielmehr deshalb einen größeren Umfang, weil es sich auf einen Personenkreis erstreckt, der auch außerhalb des betr. Staates wohnen kann und nicht einmal dem betr. Staatsverbande angehören muß. Hausangehörigkeit begründet nicht ohne weiteres Staatsangehörigkeit (Rehm, Fürstenrecht S. 133). Insofern kann man sagen, daß der Geltungsbereich des Hausrechts in gewissem Sinne ein weiterer sei, als jener des Staatsrechtes.

Um die Frage beantworten zu können, welches der Personenkreis sei, für den die Hausgesetze Bestimmungen treffen, müssen wir uns die Gliederung des landesherrlichen Hauses besehen. Rehms Verdienst ist, darin volle Klarheit geschaffen zu haben. (Rehm, das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm; Erlanger Festschrift.) Er unterscheidet das landesherrliche Haus im engeren und weiteren Sinne. Unter der landesherrlichen Familie im engeren Sinne versteht er alle, die der Familiengewalt desselben Familienoberhauptes unterworfen sind. Unter landesherrlicher Familie i. w. S. sind alle durch Abstammung von demselben Stammvater Verwandten nebst Gemahlinen und Witwen gemeint.

Man kann nun nicht sagen, daß dem Hausrechte das landesherrliche Haus i. w. S. unterworfen sei. Zum landesherrlichen Haus i. w. S. gehören auch jene Familienmitglieder, die einen fremden Thron bestiegen haben und jene Prinzessinnen, die sich mit einem Gatten vermählt haben, der einem anderen Hause angehört. Diese letztgenannten Personen sind den Hausgesetzen ihrer Stammfamilie nicht mehr unterworfen, gehören aber noch zur landesherrlichen Famlie i. w. S.

Sicher nicht richtig wäre es auch, zu behaupten, der Hausgesetzgebung seien alle jene unterworfen, die Thronanwartschaftsrechte besitzen. Thronanwartschaftsrechte, wenn auch nur vertragsmäßige, haben auch die Erbverbrüderten, und diese sind der Hausgesetzgebung nicht unterworfen.

Ferner ließe sich nicht annehmen, daß die Unterwürfigkeit unter die Hausgesetzgebung denselben Personenkreis treffe, der unter der landesherrlichen Familiengewalt steht. Auch das Familienoberhaupt, der Inhaber der Familiengewalt steht unter dem Hausrechte. Er ist hinsichtlich der Ausübung der Familiengewalt an das Hausrecht gebunden. In den Hausgesetzen heißt es immer, daß er die Familienaufsicht „nach Maßgabe der Hausgesetze" ausüben werde. Diese Bezeichnung „nach Maßgabe der Hausgesetze" wäre sinnlos, wollte man nicht eine Gebundenheit des Landesherrn an das Hausrecht annehmen Hausgesetzgebende Gewalt und Familiengewalt decken sich ja nicht. Der Inhaber der Familiengewalt ist nicht für sich allein Subjekt der Hausgesetzgebung. Die Familiengewalt übt der Herrscher allein über alle Familienmitglieder aus, die hausgesetzgebende Gewalt steht ihm nicht allein, sondern nur mit den Agnaten, nur als Mitglied der gesetzgebenden Korporation zu; daher erklärt sich seine Unterordnung unter Hausrecht. Der Landesherr ist auch bei Eingehung einer Ehe an die Bestimmungen der Hausgesetze betr. Ebenbürtigkeit gebunden, wenn seine etwaigen Abkömmlinge Thronrechte erwerben wollen. Die Ehe kommt hier nicht als bloßes Familienverhältnis nach innen, sondern als eine Verbindung in Betracht, durch welche die Zugehörigkeit zu einer Korporation, zu einem genossenschaftlichen Verband ins Leben gerufen wird. (Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 35.)

Nicht der Hausgesetzgebung unterstehen jene, die rechtswirksam auf die Zugehörigkeit zur landesherrlichen Familie verzichtet haben.

Unser Endergebnis: Der Hausgesetzgebung unterworfen sind die landesherrliche Familie im engeren Sinne und der Landesherr.

V. Verhältnis des Staatsrechts zum Landesrechte.

A.

Es wird auch von den Vertretern der Theorie von der Staatspersönlichkeit, die bezüglich der Einwirkung des staatlichen Rechtes auf die Thronfolge die weitgehendsten Konsequenzen gezogen haben, anerkannt, daß das landesherrliche Haus sein Recht auf die Krone nicht von dem modernem Staate, also derivativ, sondern daß die regierende Familie ihr Recht dem Staate gegenüber originär erworben habe (vgl. hiezu Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 7 ff.). Die deutschen Verfassungen, die doch den Anfang des modernen Staates kennzeichnen, lassen auch unzweifelhaft erkennen, daß sie nicht erst das Recht der landesherrlichen Familie auf die Krone begründen wollen, sondern sie nehmen dieses Recht bereits als bestehend und auch *rechtlich* begründet an; sie deklarieren nur den bereits bestehenden Rechtszustand, sie wollen ihn nicht erst von sich aus constituieren. Auch soll nicht etwa jetzt von dem Momente des Verfassungsstaates ab die Rechtslage so angesehen werden, als lasse der Staat zwar materiell den landesherrlichen Familien ihr seitheriges Recht, verleihe es aber ihnen jetzt kraft seiner Omnipotenz formell von neuem unter einem veränderten rechtlichen Titel, also im Wege einer Novation. Durch die Verfassung wird das bereits bestehende Herrschaftsverhältnis der regierenden Familien in keiner Weise angetastet, aber es werden daran rechtsverbindliche Normen geknüpft, wie die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung. Sehr oft schweigen sogar die Verfassungen gänzlich darüber, welches Haus im Staate das regierende sein soll. Wie ist das zu erklären? Es ist für die Verfassung eben selbstverständlich, daß nur das konkrete Haus gemeint sein kann, und daß nicht etwa der Staat nach seiner Wahl mit einer Benennung des Hauses in der Verfassung ein Recht dem betr. Hause zur Regierung übertragen, neuschaffen oder anerkennen will. Zu den Verfassungen der genannten Art gehört z. B. auch die des Königreichs Bayern: Titel II, § 2 der bay. Verf.-Urk. sagt: „Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des königliches Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Es heißt also nicht etwa: „Die Krone ist

erblich in dem Mannesstamme des Hauses Wittelsbach . . . . ." Darüber hat nach Ansicht der Verfassung niemand mehr zu befinden; es ist selbstverständlich, daß nur das Haus Wittelsbach in Betracht kommen kann, weil eben dieses Haus sein Recht schon hat. Auch in anderen Verfassungen begegnet uns die gleiche Erscheinung, wie z. B. in der Preußen's und Württemberg's. Wenn in den Verfassungen der genannten Art das regierende Haus wirklich einmal mit Namen genannt ist, so geschieht das zumeist nur beiläufig, an ganz anderer Stelle und inmitten anderer Bestimmungen. Wollte der Verfassungsstaat in der Verfassung seinem Rechte, über die Krone zu verfügen und sie unter neuem rechtlichen Titel zu verleihen, Ausdruck geben, so müßte der Wortlaut der betr. Bestimmung in der Verfassung ungefähr folgender sein: „Die Krone wird dem Hause Wittelsbach übertragen". Wir haben für diese Ansicht einen Beleg aus der deutschen Reichsverfassung v. 28. März 1849, § 68. Dort hieß es: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen." Hier wird eben ein Recht auf die Krone erst geschaffen und hier bildet die betr. Verfassungsbestimmung selbst und allein den Rechtstitel für das Thronrecht (vgl. auch Art. 11 der Reichsverfassung vom 16. April 1871).

Binding (Thronfolgerecht der Kognaten in Luxemburg, S. 37) erhebt den Einwand, daß zwar in vielen Verfassungen sich die Bestimmung finde, daß Hausgesetze, soweit erforderlich, der Zustimmung der Volksvertretung bedürfen, keine einzige Verfassung aber bestimme, daß bei der Verfassungsgesetzgebung in die Thronfolge berührenden Angelegenheiten die Mitwirkung des fürstlichen Hauses notwendig sei. Diesen Zweifel behebt Rehm, a. a. O., S. 370 ff. Beim Uebergang zum Verfassungssystem war das fürstliche Haus die alte Erscheinung, die Volksvertretung die neue. Es werden deshalb in der Verfassung nicht alle bisherigen Rechte des Fürsten und des fürstlichen Hauses, vielmehr die Rechte des neuen Organs beschrieben. Treffend zeichnet auch Arndt (das Verordnungsrecht des deutschen Reiches, 1884) den Charakter der deutschen Verfassungsurkunden (Vorwort S. III ff.): „Die Verfassungsurkunden, die den Konstitutionalismus verbürgen, kehren ihre Spitze wider den Absolutismus, gegen dessen Wiederherstellung sie errichtet wurden. Kein Wunder, daß sie weniger dasjenige zum Ausdruck bringen, was der Monarch ohne Mitwirkung der verfassungsmäßigen Landesvertretung darf, als dasjenige, was er ohne solche Mitwirkung nicht tun darf". Die Verfassungen wollen also, wenn sie der Volksvertretung das Recht der Zustimmung zusprechen, bisherige Rechte des Fürsten und des fürstlichen Hauses nicht im geringsten schmälern.

Einen schlagenden Beweisgrund dafür, daß die Thronfolgerechte nicht auf der Grundlage des staatlichen Verfassungsrechtes beruhen, weiß Rehm, Fürstenrecht, S. 14, zu nennen. Aus den Ver-

fassungen gehe die Anerkennung des Hausrechts der Fürsten als des rechtlichen Entstehungsgrundes der Thronfolgerechte der regierenden Familien hervor. Die rechtliche Grundlage des Rechtes an Herrschaft und Krone erblicken also die Verfassungen nicht im Staatsrecht sondern im Hausrecht, d. i. einem Rechte, das früher bestand als das moderne staatliche Recht, in der Zeit des Patrimonialstaates, wo auch das ganze staatliche Recht sich als ein Recht des Hauses über den Staat darstellte.

Viele Verfassungen lassen die Krone „gemäß" oder „nach" den Hausgesetzen vererblich sein, z. B. preuß. Verf. Art. 53. Damit geben doch diese Verfassungen unzweifelhaft zu, daß der Rechtstitel für die Thronrechte im Hausrechte liege. Keineswegs soll das bedeuten, daß durch eine solche Bestimmung die Hausgesetze in die Verfassung aufgenommen würden in einer Weise, daß sie darin aufgehen, daß also ihr Inhalt in die Verfassung aufgenommen, die Hausgesetze aber als eigene Rechtsquelle formell verschwunden wären. Das Hausrecht ist nicht in Verfassungsrecht „umgegossen" worden, so daß der materielle Inhalt desselben „restlos und vollständig" (Anschütz, S. 571, a. a. O.) zu einem Verfassungsbestandteil geworden wäre. Die Hausgesetze behalten ihre Selbständigkeit bei schon als solche, aus eigenem Rechte, nicht etwa auf einem Umwege als Verfassungsbestandteile. Rehm, a. a. O., S. 7 sagt: „Auch jetzt bildet die Thronfolge einen selbständigen Gegenstand des fürstlichen Hausrechtes. Die Thronfolge ist ein Gegenstand des Staatsrechts geworden, aber daneben ein selbständiger, d. h. vom Staatsrecht unabhängiger Gegenstand des Hausrechts geblieben. Nicht unter, sondern koordiniert neben dem Landesstaatsrecht regelt das Hausrecht die Thronfolge."

Es ergibt sich also eine Selbständigkeit des Hausrechts gegenüber dem Staatsrecht auch in jenen Materien, die wie die Thronfolge staatsgesetzlich durch die Verfassung geregelt sind. Das Erbrecht der landesherrlichen Familie an der Krone beruht also nicht auf der Verfassung, sondern auf den Hausgesetzen. Die Verfassungsurkunde deklariert nur noch den bereits bestehenden Rechtsgrund und verweist dabei auf die andere Rechtsquelle, das Hausrecht, dem dieses Recht entspringt.

Aber nicht etwa künftig entstehendes Hausrecht soll selbstständig eine Grundlage für die Thronanwartschaft bilden (vgl. die interessante Abhandlung Rehm's hinsichtlich der Ebenbürtigkeit in „Oldenburger Thronanwärter", S. 18 ff.), sondern das zur Zeit der Verfassungsgesetzgebung vorhandene Hausrecht; eine etwa später erfolgende Regelung der Thronfolge bedarf eines gemeinsamen Rechtsaktes zwischen Haus und Staat. Die Thronfolge soll nicht mehr einseitig dem Hausrechte allein unterstehen, denn sie ist eine Angelegenheit, die in einem modernen Staate im Interesse der Ordnung

und Staatssicherheit einheitlich und endgiltig geregelt sein muß. In einem scheinbaren Widerspruch hiezu findet sich aus einer rein patrimonialen Auffassung heraus noch in der hessischen Verfassungsurkunde der Satz (Art. 5 Abs. 4): „Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderen Verhinderung des Großherzogs wird durch das Hausgesetz festgestellt, welches insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet". Hier ist also die Thronfolgeordnung der Hausgesetzgebung der Zukunft ohne jede ständische Zustimmung überlassen. Aber es ist dies nur formell der Fall, denn der Nachsatz, „welche insofern einen Bestandteil bildet", korrigiert wieder und deutet an, daß durch das betreffende Hausgesetz zwei Staats- und Verfassungsangelegenheiten Regelung finden. Die Thronfolge muß der konkreten Familie erhalten bleiben und die Rechte der Familienmitglieder am Thron bestehen lassen, so lange aus ihr noch Anwärter vorhanden sind. Die Thronfolgeordnung muß so in relativer Hinsicht, d. h. zu Gunsten der berechtigten Familie ein lex in perpetuum valitura sein. (Dagegen spricht sich aus Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 227, Anm. 3.)

Auch diejenigen Verfassungsurkunden, die der Hausgesetze überhaupt keine Erwähnung tun, lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß sie nicht ein Thronrecht neu begründen wollen, sondern nur bestehendes Recht konstatieren. (Beispiele bei Rehm, Fürstenrecht, S. 18.)

Die Verfassungen Bayern's, Württemberg's, Braunschweig's, Waldeck's und Schaumburg-Lippe's regeln die Thronfolge selbst und verweisen auch auf Hausrecht. Bayer. Verf. Tit. II § 8 sagt: Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des kgl. Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes, (damals vom 18. Januar 1816; dieses war auch Staatsgesetz, nicht mehr das folgende, nun geltende vom 5. August 1819) also nach Hausgesetz. Dabei hat der Gesetzgeber ein bestimmtes bereits bestehendes oder zu erlassendes Gesetz, eine Kodifikation des Hausrechts im Auge. Positiv ist damit keineswegs gesagt, daß jenes Hausrecht, auf dem die Thronfolge beruht, außer Kraft treten und an seine Stelle die Verfassung treten solle und nur für die übrigen Verhältnisse Hausrecht gelten solle. Es sollen eben überhaupt alle Verhältnisse der Mitglieder des kgl. Hauses in einem Hausgesetze geregelt werden, auch jene, die sich nicht auf die Thronfolge beziehen. Die älteren, das Thronfolgerecht begründenden Hausgesetze bleiben bestehen.

Einen gelungenen Beweis in dieser Beziehung liefert Rehm, a. a. O., S. 22 an der Hand der oldenburgischen Verfassung. Hier stehen sich die grundgesetzlich (=verfassungsgesetzlich) und die hausgesetzlich zur Thronfolge berufenen Thronanwärter gegenüber. Art. 18

der oldenburgischen Verfassung lautet: „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzog und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden." In diesem Grundgesetze wird lediglich die Nachfolge der Abkömmlinge des Herzogs Peter Friedrich Ludwig († 1829) geregelt. Rehm folgert nun: Es sollen nach der Bestimmung dieses Gesetzes auch die durch Abstammung von einem anderen Sukzessionsberechtigten (Schleswig-Holstein-Gottorp und die Sonderburger Linien Augustenburg und Glücksburg) ihrer Sukzessionsansprüche nicht verlustig gehen. Wie könnte auch das Staatsgesetz von grundgesetzlich Berechtigten sprechen, wenn es nicht mit Bestimmtheit noch andere Nachfolgeberechtigte im Auge hätte. Das Staatsgesetz will deshalb für den Fall, daß ältere hausrechtliche Sukzessionsansprüche bestehen, diese bei der weiteren grundgesetzlichen Regelung auch berücksichtigt wissen (Rehm, in den Annalen des deutschen Reiches, 1904, S. 324 ff.). Seien aber ihre Ansprüche noch erhalten, so könne das nur auf Grund der Hausgesetze der Fall sein. Daraus müsse aber auch für die grundgesetzlich berufenen Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig gefolgert werden, daß durch ihre grundgesetzliche Berufung zur Thronfolge, ihre Berechtigung auf der Grundlage des Hausrechts nicht vereint sei. (Siehe über diese Bestimmung auch Zoepfl, Bd. I, S. 731.)

In der bay. Verfassung Tit. II, § 2 heißt es: „Die Thronfolge ist erblich im Mannesstamme des königlichen Hauses." Aber damit ist nicht gemeint, daß nur die von einem König abstammenden Linien Nachfolgerechte haben, sondern die Agnaten des Hauses Wittelsbach. Die Sukzessionsansprüche der herzoglichen Linie sind durch die Verfassung nicht annulliert. Wenn sie aber noch bestehen, so können sie ihren Rechtstitel nicht im Staatsrecht, nur im Hausrecht haben. (In dem ersten Entwurf der Oldenburger Verf. vom 18. Februar 1849 hieß es noch nicht „erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig", sondern: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Oldenburgischen Fürstenhauses".) Kraft Geblütsrecht sind alle Agnaten nachfolgeberechtigt, die von dem ersten Erwerber der Landeshoheit abstammen, ältere Familienzweige nicht (sie können vielleicht vertragsmäßig Rückfallsansprüche u. dgl. haben).

Daß die Thronanwärter ein selbständiges, vom Staatsrecht unabhängiges Recht auf den Thron haben, geht auch daraus hervor, daß der Staat sich eine Disposition der Anwärter unter einander gefallen lassen muß. Dies zeigte sich deutlich in Bayern beim Verzicht König Otto's von Griechenland (1836) auf die bayer. Krone. Hiezu war nicht etwa ein Verfassungsgesetz nötig sondern es wurde

damals in der bayer. Abgeordnetenkammer, wo die Frage gelegentlich der Beratung über den Fortbezug der Apanage gestreift wurde, von der Mehrzahl der Redner die Ansicht vertreten, dieser Verzicht auf die Krone bedeute nur eine Auswechselung innerhalb der Berechtigten, keinesfalls aber einen Angriff in das objektive Thronfolgerecht, das auch Gegenstand des Staatsrecht ist (vgl. Rehm, a. a. O., S. 35). Es ist also ein Verzicht zu Gunsten jüngerer Zweige möglich, jedoch mit einer wichtigen Beschränkung: Er ist nur möglich zu Gunsten des zunächst ältesten Zweiges. Das Princip der Primogenitur verbietet den Ausschluß eines älteren Zweiges zu Gunsten eines jüngeren ohne Zustimmung des älteren. (Rehm, Annalen, 1904, S. 583 und Fürstenrecht S. 426 und 432.)

Aber wendet man ein: ein solcher Verzichts-Vertrag ist überhaupt rechtlich wirkungslos vor dem Thronanfall; ein vorheriger binde nur moralisch, aber nicht rechtlich; er könne widerrufen werden (Näheres Rehm auch a. a. O., S. 399 ff.). Ferner „der Verzicht wirke nur für die Person dessen, der ihn leistet, nicht für seine vorhandenen oder künftigen Nachkommen. Der Verzicht kann nicht die Thronfolgefähigkeit der Nachkommen des Verzichtenden, sondern nur die Reihenfolge der Berufung zur Krone beeinflussen." Seydel, S. 201, Bd. I.

Damit meint Seydel wohl, daß eben diese Disposition für die Nachkommen dem Staate gegenüber keine Wirkung habe, der Thronfolgeanspruch auf Grund der Verfassung bleibe bestehen. Aber Beispiele aus jüngster Zeit bestätigen, daß eine solche Disposition für den Staat Wirkung hat, ohne daß es eines Staatsgesetzes bedürfte.

Erzherzog Johann von Oesterreich erklärte, er wolle aus seiner Familie ausscheiden und verzichte auf Rang, Würden und Titel vollständig. Ein dementsprechendes Gesuch stellte er an seine K. u. K. Apostolische Majestät mit der weiteren Bitte ihm den Namen Johann Orth zu verleihen. Die Genehmigung erfolgte vom Kaiser mit Allerh. Handschreiben vom 16. Okt. 1889. Die Genehmigung des Gesuches wurde dem Ministerium mitgeteilt, und was folgte nun? Etwa ein Staatsgesetz? Keineswegs! Und doch hat der Staat die Konsequenzen aus dem einseitigen Verzicht gezogen, denn es erfolgte auf Grund einer bloßen Mitteilung von der Genehmigung Streichung aus der Liste des Herrenhauses, sein Name verschwand im Verzeichnis der Hofstaaten u. s. w. Und alles dieses geschah in Oesterreich nicht nur ohne Gesetz, sondern sogar ohne jede Publikation des Austritts in der österreichischen Reichshälfte. Mit dem Handschreiben vom 16. Okt 1889 allein wurde der Verzicht rechtskräftig und schon als öffentlich angesehen, und er hatte für den Staat notwendigerweise Ausscheiden aus den einem Prinzen wegen seines Verhältnisses zum Staat zustehenden Würden und Amtsstellen zur Folge.

Die Möglichkeit eines solchen Verzichtes wurde durch einen zweiten Fall im Hause Habsburg bestätigt, als 1902 Erzherzog Leopold Ferdinand seinen Verzicht erklärte und den Namen Leopold Wölfling annahm. Hier wurden vom Staate die gleichen Konsequenzen gezogen. Für beide Fälle nimmt Stoerk, a. a. O., S. 15 u. 17 zutreffend an, daß die Verzichtenden nicht mehr den Gerichtsstand des Oberstthofmarschallamtes genießen, daß also jeder Konnex mit der kaiserlichen Familie aufgehoben sei. Und dabei sollte man noch etwa an einen Sukzessionsanspruch von etwaigen Nachkommen dem Staate gegenüber denken können! (Auseinanderzuhalten sind gänzlicher Verzicht und bloße Rangausweichung. Letztere hat nicht die genannten Wirkungen.)

Noch mehr: Rehm, a. a. O., S. 36 und S. 37 weist auf Grund der Rangausweichung des Sondershauser Zweiges der schwarzburgischen Gesamtfamilie zu Gunsten eines unebenbürtigen Vetters (dessen Thronfolge also in Widerspruch mit dem Staatsrechte steht!) des letzten Rudolstädter Agnaten nach, daß diese Dispositionen unter den Hausmitgliedern r e c h t l i c h wirksam sind, auch wenn sie sich im Widerspruch mit dem bestehenden Verfassungsrechte befinden. Aus dieser Bindung der Agnaten der Sondershäuser Linie schließt er folgerichtig, daß die Bindekraft dieser Vereinbarung auf einer anderen Rechtsmacht als der des Staates beruhe. Ein dementsprechendes Staatsgesetz mußte ja erst n a c h t r ä g l i c h entstehen. Solche dem Staatsgesetz zuwiderlaufende Verträge haben unter den fürstlichen Parteien Wirkung, auch wenn sie sich auf vorkonstitutionelles Hausrecht gründen (Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 11). Darin, daß die Thronfolgeberechtigten in beliebiger Weise über ihr Recht unter einander verfügen können und sodann rechtlich gebunden sind, liegt ein Beweis für die Unabhängigkeit der aus dem Hausrechte resultierenden Thronfolgerechte der Agnaten dem Staatsrechte gegenüber.

Wäre durch die Staatsverfassung ein Rechtssetzungsmonopol des modernen Staates geschaffen, und die Hausgesetze „vollständig und restlos" verstaatlicht, derart, daß sie n u r integrierender Bestandteil der Verfassung, sonst nichts sind (Anschütz, a. a. O., S. 465 bezw. 571), dann wären alle diese einseitigen Dispositionen rechtlich bedeutungslos und nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung möglich. Aber die Praxis hat das nie anerkannt, und noch fortwährend vollziehen sich Rangausweichungen und Verzichte mit rechtlich bindender Kraft schon v o r entsprechender Verfassungsänderung.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß alle deutschen Staatsgrundgesetze die Hausgesetze als eine selbständige Rechtsquelle anerkennen, und daß sie sogar in den Materien, die eigens durch Staatsrecht geregelt sind, wie die Thronfolge, die Geltung des Hausrechts keineswegs ausschließen. Die Hausgesetzgebung hat sich also

bis auf den heutigen Tag noch ihre Selbständigkeit erhalten und ist eine der Staatsgesetzgebung koordinierte Rechtsquelle geblieben. Das Recht der regierenden Familie ist ein vom Staatsrecht unabhängiges Recht. Anders ist dies z. B. beim belgischen Königstum. Das belgische Volk hat sich 1830 selbst constituiert und sich eine Verfassung gegeben, in der es dem Könige gewisse Rechte zuweist. Erst dann hat sich Belgien an den europäischen Fürstenhöfen nach einem König umgesehen. Der „König der Belgier" ist also König auf Grund der Verfassung, er leitet alle seine Rechte nur aus der Verfassung ab. Seine Stelle ähnelt der eines obersten Beamten, der nur den Willen des souveränen Volkes zu exekutieren hat.

Das Staatsrecht bildet für die Mitglieder des fürstlichen Hauses nicht die Grundlage ihrer Berechtigung zur Thronfolge. Geht dies nicht schon aus dem Titel „von Gottes Gnaden" hervor? Aus diesem Titel kann man nicht schließen, daß der König sein Recht nicht vom Staate habe. Aber wenn wir auch heute es juristisch für keine Erklärung mehr halten, zu sagen, wie es in der den Kurverein von Rense bestätigenden constitutio de iure et excellentia imperii heißt, die Kaiserwürde sei von Gott verliehen, und wenn wir somit eine positive Aussage in diesem Titel nicht mehr finden, so hat er doch noch eine juristische Bedeutung, allerdings nur eine negative. Er sagt, daß die Krone nicht von Menschen, nicht vom Volke stamme, also nicht übertragen sei. Es geht daraus hervor, daß die Thronfolge nicht Gegenstand der freien, ungebundenen Gesetzgebung ist, sondern allein durch die Zugehörigkeit zur landesherrlichen Familie begründet ist. Dieser Titel weist auf den Gegensatz von Herrscher- und Volkssouveränität hin und sagt, der Fürst habe seine Sukzessionsansprüche aus eigenem Rechte kraft Abstammung, als Geblütsrecht.

Das Recht auf die Krone steht dem Monarchen als sein Recht zu, d. h. als ein eigenes Recht im Gegensatz zum Staatsrecht, und als älteres Recht als das Staatsrecht, als ein angestammtes Recht. Rehm drückt die Unabhängigkeit des Hausrechts vom Landesstaatsrecht hinsichtlich des selbständiges Rechtes der regierenden Familie auf die Krone mit den Worten aus: „Der Staat hat ihr's nicht gegeben und der Staat kann ihr's wider ihren Willen nicht einseitig nehmen" (siehe die Auseinandersetzung mit Bornhak, Annalen 1904, Nr. 7). In Thronfolgefragen und den damit zusammenhängenden Materien gilt der Satz: Staatsrecht bricht nicht Hausrecht (vgl. Rehm, S. 44, a. a. O.). Hausrecht ist also im öffentlichen Rechte eine zweite selbständige Rechtsordnung. Hausrecht und Staatsrecht sind zwei einander völlig koordinierte Rechtsordnungen, die zusammen das öffentliche Recht des Staates ausmachen.

B.

Den ersten Teil des eben angeführten Satzes von Rehm, daß das Thronfolgerecht nicht vom Staate der regierenden Familie ge-

geben sei, haben wir bisher bewiesen. Nun noch zu der Behauptung, daß ein Eingriff des Staatsrechts in Rechte, die im Hausrecht wurzeln, ohne Einwilligung der Berechtigten unstatthaft sei.

Im älteren Rechte findet man bereits Beweise für die Entstehung des Gedankens, die Thronfolge sei auch eine staatliche Angelegenheit. Das Hausrecht selbst hat diesen Entwicklungsgang, der zur Anerkennung der Staatspersönlichkeit und zur Stellung des Herrschers als Staatsorgan geführt hat, begünstigt, indem die Landesherren zu neuen Hausgesetzen nicht selten die Zustimmung der Stände einholten, selbst wenn eine rechtliche Verpflichtung hiezu gar nicht bestand. Mit der Anerkennung der Staatspersönlichkeit ist die Stellung des Herrschers eine ihrer Natur nach veränderte geworden, und *rein logisch* betrachtet scheint die Konsequenz berechtigt, daß das Organ durchweg unter dem Staate stehe, und daß deshalb der Staat auch *allein* das Recht zur Ordnung der Sukzession besitze, ohne auf den Landesherrn und die Agnaten Rücksicht zu nehmen.

Gegen diese Ansicht wandte sich schon Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl. 1863, Bd. I, S. 590: „Soweit nach der bisherigen Hausverfassung jura quaesita der Agnaten auf die Thronfolge begründet sind, können dieselben durch kein von dem Souverän mit Zustimmung der Landstände neu errichtetes Gesetz *ohne Zustimmung* der Beteiligten mit rechtlicher Wirkung gegen diese aufgehoben werden, weil die Landstände nur berufen sind, die Rechte des Landes in seiner Gesamtheit zu vertreten, nicht aber über Rechte zu verfügen, welche als jura singulorum bereits sowohl gegen den Souverän als gegen das Land begründet sind, und weil die Zustimmung der Landstände dem Souverän kein Recht beilegen kann, welches der Souverän selbst als absoluter Monarch nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechtes nicht haben würde."

Jellinek sagt in seinem „Recht des modernen Staates", S. 513 und 514, als Vorkämpfer der herrschenden Lehre: Das Organ habe kein eigenes Recht, sondern nur staatliche Zuständigkeiten, die deshalb auch kein eigenes Recht der als Organ funktionierenden Personen sein könnten. Staatliche Kompetenzen als eigenes Recht von Personen bedeute entweder eine Zerreißung des Staates oder Behauptung einer Rechtsordnung über dem Staate. Die Staatsgewalt gehöre dem Staate.

Aber muß denn die Praxis sich an diese Konsequenz aus einer logischen Durchführung des Princips der Staatspersönlichkeit, muß sie sich an säuberliche Theorien halten? Wir haben schon darauf hingewiesen, daß wir in dieser Frage die Geschichte zu Rate ziehen müssen, um eine den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Lösung zu finden. Die Entwicklung der Staaten vollzieht sich langsam, vermittelnd, beim Uebergang von einer Staatsform zur anderen mit gegenseitigen Zugeständnissen. Die Staaten haben nicht plötz-

lich das alte Gewand gänzlich abgelegt und sind mit der Verkündung der Verfassung im modernen Rocke aufgetreten; auf einige patrimoniale Gewohnheiten wollten sie nicht so rasch verzichten. Deshalb zeigte sich im modernem Staate noch eine Verbindung von alten patrimonialen Elementen und modernen Rechtsbegriffen. Man kann also nicht annehmen, daß mit einem Male die allmächtige Staatspersönlichkeit entsteht und alle Rechte sich vindiziert, oder wie Anschütz, a. a. O., S. 465 sich ausdrückt: „Alles Recht, wenn man auf die Herkunft und die Entstehung sieht, ist nur Staatsrecht im weitesten Sinne des Wortes, d. h. Wille des Staates unmittelbar oder mittelbar, ausdrücklich oder stillschweigend."

Das Recht des regierenden fürstlichen Hauses auf die Krone hat sich in der Geschichte eine Ausnahmestellung bewahrt, es ist dem Staate gegenüber selbständig und unabhängig und jedem Eingriff des staatliches Rechtes in seine Kompetenzen entrückt. Vgl. hiezu Rehm, a. a. O., S. 24: „Was die Rechtsverhältnisse der Krone angeht, so sind dieselben wohl Staatsangelegenheiten geworden, aber daneben sind sie eine dem Staate gegenüber unabhängige, d. h. gleichgeordnete Angelegenheit des fürstlichen Hauses geblieben. Das regierende fürstliche Haus besitzt noch ein vom Staate unabhängiges, d. h. durch ihn nicht entziehbares Recht an der Staatsgewalt, aber ausüben muß es dies Recht als Organ des Staates, d. h. im Dienste des Staates, so wie es das Interesse der Staatsgesamtheit, nicht wie es das Interesse der Dynastie erfordert."

Damit hat Rehm wohl eine befriedigende Lösung dieser Frage gefunden, wenn er sagt, daß heute für den Fürsten in Ausübung seiner Rechte nicht mehr das Familieninteresse maßgebend sein müsse.

Die deutschen Fürsten, die den modernen Staat zur Entstehung gebracht haben, waren nach Auflösung des alten Reiches absolute Herrscher, alleinige Inhaber der Staatsgewalt bis zu der Zeit, wo sich der moderne Staat durch die Verfassung constituierte. Man müßte den damaligen deutschen Fürsten, doch einen zu großen Opfersinn zumuten, wenn man annehmen wollte, sie hätten die erst seit kurzem erworbene Macht, die ihnen nach dem Vasallenverhältnis im Reich doch sehr willkommen war, einer neuen Macht, dem Staate „völlig und restlos" (Anschütz) aus freien Stücken ausgeantwortet. Der Absolutismus, bei dem diese Fürsten vor der Verfassungsgesetzgebung in die Schule gegangen, war zum letzten geeignet, das dynastische Gefühl so sehr zu unterdrücken und an seine Stelle das Interesse des Staates zu stellen. Den neuen Souveränen gefiel diese Herrscherstellung sehr. Das zeigte sich deutlich auf dem Wiener Kongreß, wo sie von dem Vorschlage Preußens, sich unter einer Zentralgewalt zusammenzuschließen, gar nichts wissen wollten. — Wenn nun, wie eben erwähnt, die deutschen Fürsten die Schöpfer des modernen Staates sind, sollten dann sie selbst diesem

neuen Gebilde eine Macht über sie selber beigelegt haben, es selbst zu ihrem Richter gemacht, ja sogar die Befugnis eingeräumt haben, die Stellung seiner Begründer anzugreifen? —

Auch die Vorgänge des Jahres 1848 haben an dem Verhältnis der deutschen Fürsten zum Staate nichts geändert. Der demokratische Gedanke ist bis auf den heutigen Tag der Anhänglichkeit des deutschen Volkes an sein Herrscherhaus unterlegen. Der moderne Staat blieb und ist ein monarchischer, aber der Monarchie wurde in der Verfassung eine demokratische Beschränkung beigefügt. Uhlands Ausspruch aus dem Jahre 1848, daß „kein Fürst ferner in Deutschland herrschen werde, der nicht mit einem Tröpflein demokratischen Oels gesalbt ist", hat eine rechtliche Anerkennung bereits in der Verfassung gefunden (allerdings nach Uhlands Ansicht nicht in genügender Weise).

Den Agnaten der regierenden Häuser sind also ihre Rechte in gewissem Sinne noch erhalten, und diese können ihnen vom Staate nicht wider ihren Willen entzogen werden. Selbst in der absolutistischen Periode (Edikt über die Veräußerlichkeit der Kgl. Domänen vom 17. Dezember 1808) gab Friedrich Wilhelm III. von Preußen zu, daß er über Souveränitätsrechte allein (als Inhaber der Staatsgewalt) ohne Zustimmung der Agnaten nicht verfügen könnte. Er spricht von einem „Abschließen" eines Hausgesetzes.

Zweck der Hausgesetze war es immer, die einseitige und willkürliche Verfügung des Throninhabers zu verhindern. Diesen Zweck darf aber auch der konstitutionelle Staat nicht außer Acht lassen; auch in diesem ist zur Aenderung der Thronfolge Hausgesetz unter Zustimmung der Agnaten und Staatsgesetz erforderlich. Der Staat allein kann erst Fürsorge für die Regentschaft treffen, wenn kein Agnat mehr vorhanden ist. Weder der Staat allein, noch Fürst und Staat zusammen sind zur Regelung der Thronfolge ohne Rücksicht auf agnatische Rechte befugt. Für beide Fälle gibt uns die erst vor kurzem zur vorläufigen Ruhe gebrachte Oldenburger Thronfolgefrage Beispiele.

Die Mitglieder der russischen Nebenlinie aus dem Oldenburgischen Fürstenhause und die ältere kaiserliche Linie Gottorp haben in den Zessionen v. 29. August 1903, 29. Mai u. 19. Oktober 1904 die Rechte der Agnaten der Augustenburger Linie verneint. Diese Verträge sind hausrechtlich nichtig, denn sie sind mangels der Zustimmung der Augustenburger Agnaten ergangen und charakterisieren sich als Thronverzichte von Seite der russischen Linien zu Gunsten einer entfernteren Linie (Glücksburg) ohne Einwilligung des zunächst berechtigten Zweiges (Augustenburg). (Rehm, Annalen, 1904, S. 583; derselbe Oldenburger Thronanwärter S. 16.)

Der Oldenburger Landtag hat bei seinem Thronfolgegesetz die Thronfolgerechte der Agnaten ebenfalls nicht berücksichtigt. Das Er-

gebnis der Landtagsverhandlungen bezeichnete Rehm, a. a. O., S. 1 ff. und Tezner, die Succeſſions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg, genannt Graf von Welsburg, Berlin, 1905, als verfehlt bezw. willkürlich. Die Wiſſenſchaft erkennt allgemein die Anſprüche der Auguſtenburger Linie an. Die Rechte der Sonderburger Agnaten auf das Großherzogtum beſtehen noch heute auf Grund eines Rückfallsanſpruches von dem Jahr 1676. Die Zeſſionsverträge, die ſeitdem erfolgten, und die Sukzeſſionsverträge unter den anderen Agnaten, welche die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt zu vollem Eigentum an die betr. Agnaten übertrugen, änderten nichts an dem noch erhaltenen Rechte der Sonderburger Agnaten, da dieſe zur Aufhebung des Rückfallsanſpruches nie ihre Zuſtimmung erteilt hatten. (Rehm, Annalen 1904, S. 345 u. 346.)

Die Auguſtenburger Anwartſchaften auf den Thron des Großherzogtums Oldenburg ſind durch die Rechtsakte, welche von den Agnaten des Gottorper und Glücksburger Hauſes mit der oldenburgiſchen Staatsregierung (19. Oktober 1904) abgeſchloſſen wurden, zwar verneint worden, aber in unzuläſſiger Weiſe, und darum ſind die Anwartſchaften nicht vernichtet, weil die Auguſtenburger Agnaten nicht zuſtimmten. Die Verleihung eines Thronfolgerechtes an den Mannesſtamm des 1885 † Herzogs Friedrich von Glücksburg iſt deshalb **ungiltig,** da die auf altes Hausrecht ſich gründenden Thronfolgerechte nicht einſeitig durch Landesſtaatsrecht aufgehoben werden können (Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 69).

Wir kommen alſo zu dem Ergebnis: Hausgeſetzliche Beſtimmungen allein über die Thronfolge ſind dem Staate gegenüber ohne ſeine Zuſtimmung widerrechtlich, da die Thronfolge auch ſtaatliche Angelegenheit geworden iſt. Verfaſſungsrechtliche Beſtimmungen allein können Rechte von Mitgliedern der regierenden Familie ohne ihre Zuſtimmung nicht neu ordnen, ändern oder gar aufheben. Von der Thronfolge ausſchließen kann auch das Hausgeſetz kein Thronfolgeberechtigtes, ohne zugleich gegen die Grundſätze des Staatsrechtes zu verſtoßen. Nur ein Rechtsakt, den Haus und Staat in Uebereinſtimmung vornehmen, vermag die Rechte auf die Thronfolge für beide Teile verbindlich zu regeln.

Die herrſchende Meinung erkennt dieſe Grundſätze zwar nicht an, ſondern läßt mit der Verfaſſung eine Degradation des Hausrechts eintreten. Anſchütz, a. a. O., S. 574 behauptet z. B. von der preuß. Verfaſſung, daß dieſe die hausrechtlich beſtehenden Erbfolgeeinräumungen für immer (ſog. Erbverbrüderungen, pactum confraternitatis) aufheben wollte, und daß ſomit einſeitig durch Staatsgeſetz den Sukzeſſionsanſprüchen der Beteiligten (Sachſen, Heſſen und Brandenburg) die rechtliche Bedeutung abgeſprochen ſei. Damit iſt dann aber auch umgekehrt die Ausſicht Preußens, irgend

einmal, z. B. beim Aussterben des sächsischen Königshauses, etwas von den sächsischen Ländern durch Erbfolge zu erwerben, vernichtet. Das aber wollte seiner Zeit weder die Dynastie noch der preußische Staat! Also bleiben die Erbverbrüderungen bestehen (denn der Staat könnte sie ja gar nicht aufheben ohne Einwilligung der Beteiligten): Auf Grund welches Rechtstitels? Nur auf der Grundlage des Hausrechtes. Von den Verfassungen erwähnt auch keine einzige, daß sie die etwa bestehenden Erbeinigungsanträge aufrechterhalten oder aufheben wollte, eben von der Einsicht ausgehend, daß ihr hiezu das Recht mangle. Es ist deshalb auch heute noch der Abschluß von Erbverbrüderungen möglich. Hätte der Staat in der Verfassung diese Verträge ausdrücklich aufrechterhalten, so könnte man die Schlußfolgerung eher für berechtigt finden, daß er diese Verträge auch hätte vernichten können. Doch finden wir auch sogar diese Schlußfolgerung infolge des oben dargelegten Verhältnisses der Verfassung zum Hausrecht (nur deklarierend!) für unangängig. Dadurch, daß aber der Staat in der Verfassung über jene hausrechtlichen Verträge ganz schweigt, hat er anerkannt, daß diese Materien des Hausrechts nicht zu seiner Kompetenz gehören. Würde ein Staatsrecht sich einen derartigen Eingriff in das Hausrecht erlauben, so wäre dieses Staatsgesetz dem Hausrechte gegenüber unwirksam solange, bis dieses etwa selbst auf eine entsprechende Aenderung einginge.

Es begegnen nun auch Fälle, wo Staat und Haus einen Gegenstand in einem Rechtsakte übereinstimmend regeln. Dies kann deswegen in einem einzigen Akte des Fürsten geschehen, weil dieser in beiden Fällen jenes Organ ist, das zur Mitwirkung in erster Linie berufen ist. Der Einfachheit halber stimmt nur die Volksvertretung dem Akte des Fürsten zu. Ein Beispiel: Das Hausgesetz von Württemberg ist, soweit nötig unter Mitwirkung der Landstände ergangen. Warum diese Einschränkung? Die Zustimmung der Landstände erstreckt sich eben nur auf jene Teile der einen Urkunde, die zugleich staatsrechtliche Bestimmungen sind. Den größeren Teil derselben bilden jedoch die hausgesetzlichen Bestimmungen, daher auch die Benennung „Hausgesetz." Diesem Hausgesetze stimmten die Landstände bezüglich der zugleich staatsgesetzlichen Bestimmungen lediglich aus praktischen Rücksichten bei, um das Gesetzgebungsverfahren zu vereinfachen und abzukürzen (vgl. Rehm a. a. O., S. 55 ff).

Wir haben bisher gesehen, daß bezüglich des Thronfolgerechtes des Hauses der Satz gilt: Staatsrecht bricht nicht Hausrecht!

Man kann jedoch diesen Satz nicht allgemein bezüglich des Verhältnisses des ganzen Hausrechtes zum Staatsrecht aufstellen. Eine Unabhängigkeit des Hausrechtes vom Staatsrechte besteht nur bezüglich der Thronfolge und den damit zusammenhängenden Materien (Ebenbürtigkeit, Kammergut).

VI. Verhältnis des Hausrechts zum Reichsrechte.

Nachdem die vorangehende Untersuchung uns zu dem Ergebnis geführt hat, daß das Landesstaatsrecht das Recht des landesherrlichen Hauses auf den Thron nicht begründet hat, nicht mindern und auch nicht entziehen kann ohne Zustimmung der Beteiligten, wird es im Folgenden unsere Aufgabe sein, das Verhältnis von Reichsrecht und Hausrecht zu beleuchten. Dabei werden wir zu dem Schlusse kommen, daß auch das Reichsrecht die Selbständigkeit des Hausrechtes gegenüber dem Landesstaatsrechte anerkennt, und daß das Reichsrecht auch im Verhältnis von Hausrecht zu sich selber dem Hausrechte in vielen Beziehungen eine selbständige Stellung einräumt.

Prinzipiell gilt hier der Satz:

Reichsrecht bricht Hausrecht.

Es ist nicht etwa die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß das Hausrecht gegenüber dem Landesrecht selbständig sei, also auch gegenüber dem Reichsrecht. Diese Auffassung wäre denkbar, wenn man in der Reichsverfassung einen Vertrag erblickte. Von diesem Standpunkte aus ließe sich eine Prävalenz des Reichsrechtes dem Hausrechte gegenüber nicht erklären, da durch Zusammenschluß der verschiedenen Landesgewalten eine Gewalt, die bisher den einzelnen Bundesstaaten nicht gegeben war, nicht entstehen kann. Aber die Reichsverfassung ist kein Vertrag, nicht „übereinstimmendes Landesgesetz", wie Seydel meint, sondern ein Gesetz, das über allen Bundesstaatsgewalten steht (vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. I, S. 85 und Anschütz, a. a. O., S. 512 ff.).

Daraus, daß das Reich ein selbständiges Recht hat, folgt der Satz, daß das Reichsrecht nicht nur dem Landesrecht sondern auch dem Hausrecht principiell übergeordnet ist. Eine privilegierte Stellung des Hausrechts, etwa als wohlerworbenes Recht, läßt sich gegenüber dem Reichsrecht nicht rechtfertigen. Art. 2 der Reichsverfassung spricht den Grundsatz aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Es wird unten bewiesen werden, daß das Reichsrecht unter „Landesgesetzen" auch die Hausgesetze versteht. Daß Art. 2 der allgemeine Grundsatz ist, geht schon daraus hervor, daß zu verschiedenen Malen zu Gunsten des Landesrechts und Hausrechts Ausnahmen gemacht werden.

Aus der Ueberordnung des Reichsrechtes über die Hausgesetzgebung folgt, daß diese Ueberordnung auf das Hausrecht in allen Stücken sich erstreckt. Zur Regelung der Thronfolgefragen ist das Reichsrecht nur nicht befugt, weil es hiefür nach dem Zuständigkeitskatalog des Art. 4 R. V. nicht competent ist. Aber es könnte vermöge seiner Kompetenz-Kompetenz seine Zuständigkeit auch auf diese Materien erweitern (R. V. Art. 78).

A. Bezüglich des Verhältnisses des Hausrechtes zum Privatrechte sind entscheidend die Art. 57 und 58 mit 55 E. G. B. G. B.

Die Stellung dieser Artikel im E. G. unter dem III. Abschnitt mit der Ueberschrift „Verhältnis des B. G. B. zu den Landesgesetzen" ist ein Beweis dafür, daß der Gesetzgeber des Reichs unter den Landesgesetzen die Hausgesetze mitversteht, und daß somit nach R. V. Art. 2 das Reichsrecht dem Hausrecht eben so wie dem Landesrecht vorgehe.

Diese Ansicht vertritt auch Zitelmann, „das Recht des B. G. B. allgemeiner Teil, S. 11": „Landesrecht im Sinne von E. G. B. G. B. Art. 55 ist, was nicht Reichsrecht ist, also entweder aus einer nicht für das gesamte Reich zuständigen Rechtsquelle stammt, und darum nur für einen engeren Bezirk gilt, oder zwar vom Reich ausgegangen ist, aber nur für einen engeren Bezirk und zwar als Teil der sonstigen landesrechtlichen Regelung in diesem Bezirk gelten soll (Elsaß-Lothringen!)"

Der Begriff Landesgesetz bedeutet also im Sinne des Reichsrechtes etwas Negatives; alles was nicht Reichsrecht ist, ist Landesrecht, also auch das Hausrecht. Daß dies wirklich auch die Auffassung des B. G. B. ist, läßt sich aus dem Verhältnis des Art. 3 und Art. 58 schließen. E. G. Art. 3 sagt: „Soweit in dem B. G. B. oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden." Würde man nun annehmen, daß unter Landesgesetze hier nicht auch die Hausgesetze gemeint seien, so käme man zu folgender Konsequenz: Art. 58 in Verbindung mit Art. 3 ließe zu, daß in Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der standesherrlichen Häuser neue Landesgesetze auch nach Inkrafttreten des B. G. B. erlassen werden könnten, nicht mehr aber neue Hausgesetze. Wenn Art. 3 nicht auch auf die Hausgesetze Anwendung findet, so können in Art. 50: „es bleiben nach Maßgabe der Landesgesetze die Hausverfassungen unberührt", nur jene Hausverfassungen gemeint sein, die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. schon bestanden, für neue ließe Art. 3 keinen Raum. Wie reimt sich aber das alles mit folgender Stelle aus den Motiven zusammen (Mugdan, die gesamten Materialien zum B. G. B. Bd. I,

S. 22): „Soweit es aber bei dem bestehenden Sonderrechte zu bewenden hat, ist auch die Möglichkeit zu eröffnen, dieses Recht nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse zu ändern, es zeitgemäß fortzubilden, zu ergänzen und zu erläutern" (vgl. auch Rehm, Fürstenrecht, S. 75). Eine Ergänzung, Fortbildung ꝛc. ist aber doch nur im Wege neuer Gesetze möglich! Man muß also zugeben, daß das E. G. B. G. B. unter der Bezeichnung Landesgesetze auch die Hausgesetze meint. Keineswegs aber läßt sich aus dieser Gesamtbezeichnung von Reichswegen die Folgerung ableiten, B. G. B. habe eben den übergeordneten Begriff gebraucht, in welchem dann auch die untergeordneten enthalten wären, so daß es durch die Subsumierung des Hausrechtes unter die Bezeichnung „Landesgesetz" zugleich der Ueberordnung des partikulären Landesstaatsrechts über das Hausrecht Ausdruck geben wollte. Dagegen spricht der Umstand, daß das Reichsrecht mit der Bezeichnung Landesrecht nicht positiv ein bestimmtes, konkretes Landrecht im Auge hat, sondern nur negativ die ganze Summe von Rechten so bezeichnet, die nicht Reichsrecht sind. Das Reichsrecht hat an der Selbständigkeit des Hausrechtes gegenüber dem Landesrechte nicht im geringsten etwas geändert.

Für die aus dem E. G. gezogene Konsequenz haben wir auch einen positiven Beleg: Im E. G. zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 heißt es unzweideutig: „Den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Art. 57, 58 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. die Hausverfassungen gleich." Hier haben wir eine authentische Interpretation für die Auslegung der Bezeichnung „Landesgesetze" in der Ueberschrift zum III. Abschnitt E. G. B. G. B. und eine Bestätigung für die Richtigkeit unserer Auffassung. Eine gleichlautende Bestimmung enthalten übrigens auch die Grundbuchordnung vom 24. März 1897, § 83 und das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898, § 189.

In den Reichsjustizgesetzen ist in auffallender Weise neben den Landesgesetzen von den Bestimmungen der Hausverfassungen die Rede: siehe E. G. Z. V. O. § 5; E. G. G. V. G. § 5, E. G. K. O. § 7, E. G. St. P. O. § 4.

Da in diesen Fällen die Hausverfassungen immer eigens genannt sind und zwar koordiniert mit den Landesgesetzen („Hausverfassungen oder Landesgesetze") ist klar, daß der Gesetzgeber dabei die Gleichstellung der Hausgesetze mit den Landesgesetzen im Auge hat. In diesem Falle ist „Landesgesetze" nicht in dem technischen Sinne der Ueberschrift des III. Abschnittes E. G. B. G. B. gebraucht.

Wir sehen also, daß das Reichsrecht an dem Verhältnis von Landesstaatsrecht und Hausrecht nichts geändert hat, vielmehr an-

zahlreichen Stellen ausdrücklich das Hausrecht den Landesgesetzen koordiniert.

B. Wir haben nun noch die Aufgabe im einzelnen zu untersuchen, in welchem Verhältnis Reichsrecht und Hausrecht als zwei selbständige Rechtsquellen direkt zu einander stehen. Voran haben wir bereits den allgemeinen Satz gestellt:

Reichsrecht bricht Hausrecht.

Das Reichsrecht ist dem Hausrechte übergeordnet, könnte also die Hausgesetze aufheben. Allein das hat das Reich nicht getan, vielmehr hat es die Selbständigkeit des Hausrechtes anerkannt.

Gehen wir zunächst auf das Privatrecht des Reiches ein und fragen wir, welche Stellung darin das Reichsrecht dem Hausrecht, das doch Normen privatrechtlichen Charakters enthält, einräumt. In Betracht kommen die bereits erwähnten Art. 57 und 58 E. G. B. G. B. — Art. 57 enthält einen allgemeinen Vorbehalt für die Autonomie der souveränen und der diesen gleichgestellten Häuser und für diejenigen Vorschriften der Landesgesetze, die auf diese Häuser Bezug haben. Es ist jenen Häusern das Recht belassen, ihre Rechtsverhältnisse nach Maßgabe ihrer Hausgesetze abweichend vom B. G. B. auch in Zukunft zu regeln. Die Bestimmungen des B. G. B. sollen nicht zur Anwendung kommen, insoweit im Hausgesetze die betreffende Materie geregelt ist. Es gehen also die hausgesetzlichen Bestimmungen über Vormundschaft, Volljährigkeit u. s. w den Bestimmungen des B. G. B. vor. In erster Linie kommt Hausrecht zur Anwendung. Ist dieses jedoch nicht vorhanden und existieren auch keine landesgesetzlichen Bestimmungen, dann kommen die Vorschriften des B. G. B. zur Anwendung, z. B. bezüglich des ganzen Verlöbnisrechtes, Rechtes der Ehehindernisse, der unehelichen Kinder u. s. w. Die Vorschriften des B. G. B. kommen also nur subsidiär in Betracht, d. h. beim Fehlen von haus- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Auffassung befinden wir uns auch in Uebereinstimmung mit den Motiven zum B. G. B. Dort heißt es (Mugdan, Bd. I, S. 21): „Das bisherige Recht kennt privatrechtliche Normen, welche nicht in der gesetzgebenden Gewalt des Staates, oder in der tatsächlich geübten Rechtsüberzeugung des Volkes, sondern in der gewillkürten Setzung seitens einzelner ihren Grund haben. Die Autonomie ist gleich dem Gesetze ein Faktor bewußter Rechtsüberzeugung, eine in kleineren Kreisen fließende Rechtsquelle." Und ferner: „Die Autonomie der souveränen Häuser muß, wie sie bisher bestanden hat, auch ferner bestehen; die Aufrechterhaltung des Sonderrechts dieser Häuser ist sowohl durch deren besondere staatsrechtliche Stellung, als durch den engeren Zusammenhang geboten, in welchem das Sonderrecht mit dem geltenden Staatsrechte steht. Die Normen, betr. die Volljährigkeit, das Vormundschaftswesen, die Unveräußerlichkeit des Familiengutes, die in dieses

stattfindende Individualsuccession u. s. w. gehören in Ansehung der regierenden Familien nach der einen Seite dem Privat-Rechte, nach der anderen Seite dem Staatsrechte an und bilden in letzterer Hinsich in wichtigen Beziehungungen die Grundlage bestehender staatsrechtlicher Verhältnisse. Das B. G. B. kann insoweit nur subsidinäre Geltung haben; es gehen ihm vor sowohl die zur Zeit der Einführung, als auch die künftig erlassenen haus- oder landesgesetzlichen Vorschriften."

Als Hausgesetze im Sinne dieses Art. 57 kommen jedoch nicht bloß die wirklich kodifizierten Familienstatuten, sondern es kommt als eine subsidiäre Quelle der durch die Art. 57, 58 E. G. B. G. B. aufrechterhaltenen Sonderrechte auch noch das gemeine deutsche Privatfürstenrecht in Betracht; vgl. Reichsgerichts-Entscheidungen für Civ.-Sachen: Bd. II, S. 149 und Bd. XXVI, S. 149 ff.

Für das Privatrecht des B. G. B. gilt nach dem Dargelegten der Satz, daß dieses im Verhältnis zum Hausrechte nur subsidiäre Geltung besitzt.

Auch im öffentlichen Recht finden wir öfters eine Berufung auf die Hausgesetze, jedoch ebenfalls nur in den Einführungsgesetzen. Vorschriften wie sie die Z. P. O. in den §§ 219 Abs. 2, 375 Abs. 2, 479 Abs. 2, 482 Abs. 3 enthält sind Privilegien der landesherrlichen Familien, die von Reichswegen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten, in denen die Z. P. O. zur Anwendung kommt, sind nicht etwa Rechte der betr. Personen im Sinne eines eigenen Rechtes oder Vorrechtes, sondern nur Vergünstigungen aus Respektsrücksichten. Dagegen die in E. G. Z. P. O. § 5 enthaltenen Vorschriften beziehen sich auf Bestimmungen der Hausverfassungen, also auf Rechte der Fürsten aus anderer Rechtsquelle als der allgemeinen des Staates. Diese Vorschriften sind es auch, welche die Gleichstellung des Hausrechtes mit dem Staatsrechte bestätigen und uns hier allein interessieren.

Die gleichen Vorbehalte wie in § 5 E. G. Z. P. O. finden sich in den E. G. G. V. G., E. G. St. P. O. und E. G. K. O.; die Texte sind hiebei ganz gleichlautend mit Artikel 57 E. G. B. G. B. Wir sind daher berechtigt, auch bezüglich dieser Teile des öffentlichen Rechtes die gleichen Konsequenzen zu ziehen, wie beim Privatrechte. Die Vorschriften der betr. Reichsgesetze haben im Verhältnis zum Hausrecht der landesherrlichen und der diesen gleichgestellten Familien nur eine subsidiäre Geltung. Soweit hausgesetzliche Bestimmungen existieren, kommen die Bestimmungen der Z. P. O., St. P. O., G. V. G., K. O. nicht in Betracht. Es kann also z. B. auf Grund von § 5 E. G. Z. P. O. das Verfahren gegen eine der mit Sonderrecht ausgestatteten Personen durch Hausverfassung (oder Landesgesetz) abweichend von den Vorschriften der Z. P. O. geregelt werden und zwar gleichgiltig, ob es sich um ein

Verfahren vor einem ordentlichen Gerichte oder von einem Ausnahmegerichte handelt. Auf Grund von § 5 E. G. G. V. G. können für Landesherrn, Mitglieder der landesherrlichen Familien und des fürstlichen Hauses Hohenzollern, sowie für die Mitglieder der 1866 depossedierten Fürstenhäuser durch Hausgesetz (oder Landesgesetz) Ausnahmegerichte bestellt werden. Ist dies aber nicht geschehen, so finden die allgemeinen Vorschriften des G. V. G. auch für die genannten Personen Anwendung. Ebenso ist es mit den Vorschriften der Z. P. O. Bestimmen die Hausgesetze nicht ein von der Z. P. O. abweichendes Verfahren, so finden sowohl vor den ordentlichen Gerichten, wie vor den auf Grund von § 5 E. G. G. V. G. bestellten Ausnahmegerichten, die Vorschriften der Z. P. O. auf das Verfahren Anwendung. (Seuffert, Kommentar.)

Durch die Vorschrift des E. G. Z. P. O. § 5 ist jedoch den Hausgesetzen keine unumschränkte Macht gegeben. E. G. Z. P. O. § 5 bestimmt hiezu noch ausdrücklich, daß durch Hausgesetze (oder Landesgesetze) dritten Personen für vermögensrechtliche Ansprüche gegen alle Mitglieder des landesherrlichen Hauses aus Privatrechtsverhältnissen der Gerichtsweg nicht verschlossen werden darf. Es ist also nur zulässig: Verweisung an ein Sondergericht und Anordnung eines besonderen Verfahrens. Diese Anordnung ist dann für jeden Kläger gegen Angehörige dieser Familie und für Gerichte aller anderen Bundesstaaten und das Reichsgericht bindend.

Das E. G. zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hat nicht den Wortlaut der genannten §§ der E. G., aber es hat denselben materiellen Inhalt wie die genannten Gesetze. Es verweist auf die Vorschriften des B. G. B. Das B. G. B. kommt aber im Verhältnis zu den Hausgesetzen nur subsidiär zur Anwendung, also auch das Gesetz über Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung. Es ist also auch zulässig, daß die Hausgesetze Sonderbestimmungen bezüglich der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung in Güter, die zum Familienvermögen gehören, in Stammgüter, abweichend vom reichsgesetzlichen Verfahren erlassen, und zwar selbst dann, wenn dem bisherigen Rechte ein vom gewöhnlichen Rechte abweichendes Verfahren fremd wäre.

Aus dem Dargelegten geht hervor, daß auch bezüglich des Verhältnisses der Reichsjustizgesetze dasselbe gilt wie bez. des Verhältnisses von B. G. B. und dem Hausrecht. Ihre Bestimmungen haben den Hausgesetzen gegenüber nur eine subsidiäre Geltung.

Wie ist es nun mit anderen Reichsgesetzen? Soweit darin keine ausdrücklichen Vorbehalte gemacht sind, muß man infolge der Ueberordnung des Reichsrechts annehmen, daß diese Gesetze auch für die landesherrlichen Familien gelten; so z. B. namentlich auf dem Gebiete der Verwaltung. Hiefür enthalten auch die Hausgesetze keinerlei Bestimmungen. Es gelten also alle Vorschriften solcher Ge-

setze auch für die landesherrliche Familie, den Herrscher mitinbegriffen. Z. B. hat der Landesherr als Arbeitgeber die Pflicht der An- und Abmeldung, wie jeder Untertan, hat aber auch die gleichen Rechte, wie Preßfreiheit, Gewerbefreiheit; er hat einen Unterstützungswohnsitz, aktives Wahlrecht, nicht das passive (hiezu ist er überhaupt unfähig, da die Volksvertretung im Landtag ein Gegengewicht gegen den Fürsten bilden soll). Der Landesherr untersteht auch dem gleichen Strafrecht. Bei Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften handelt er ebenfalls rechtswidrig, aber eine Verfolgung ist verfassungsgesetzlich ausgeschlossen, denn „Seine Person ist heilig und unverletzlich" (vgl. hiezu E. G. G. V. G. § 5). In Strafsachen besteht für die Mitglieder der Familien des hohen Adels noch das Recht der Austräge, d. h. Aburteilung durch ein aus Standesgenossen zusammengesetztes Gericht.

Die Mitglieder der landesherrlichen Familie sind auch Reichsangehörige. Was für einen Sinn hätte es sonst, daß das Wehrgesetz vom 9. November 1867 § 1 ausdrücklich bestimmt: „Falls die Mitglieder regierender Häuser Reichsangehörige sind, sollen sie der Wehrpflicht eines solchen nicht unterworfen sein. Ohne diese Bestimmung wären sie ebenso pflichtig wie andere. Ein indirekter Zusammenhang zwischen Reichsangehörigkeit und dem Hausrecht läßt sich nur behaupten, wenn die Staatsangehörigkeit auf dem Hausrechte basiert. Aber die Staatsangehörigkeit ist kein Ausfluß der Hausangehörigkeit als solcher. Es kann jemand zum fürstlichen Hause gehören, ohne Staatsangehöriger zu sein (vgl. die russische Nebenlinie des oldenburgischen Fürstenhauses). Stoerk (Austritt aus dem landesherrlichen Hause, S. 33) vertritt allerdings die Ansicht, daß die Familienmitgliedschaft als solche auch die Staatsangehörigkeit der Familienmitglieder begründe. Mit Stoerk's Ansicht ließe sich dann eine Reichsangehörigkeit auf Grund der Hausangehörigkeit denken. Rehm bekämpft Stoerk's Ansicht. (Modernes Fürstenrecht, S. 133.) Es läßt sich also hierin keine Berührung des Hausrechtes mit dem Staatsrechte und darum auch nicht mit dem Reichsrechte finden.

Wir kommen zum Endergebnis. Das Reichsrecht bestätigt die Unabhängigkeit des Hausrechtes vom Landesstaatsrechte und bestimmt, daß Hausrecht in den angeführten Fällen auch dem Reichsrechte vorgehen solle, daß hier die Bestimmungen der Reichsgesetze nur subsidiär zur Anwendung kommen sollen.

VII. Stellung des Hausrechtes im Rechtssystem.

Im Vorgehenden haben wir die Selbständigkeit des Hausrechts gegenüber dem Staatsrechte erkannt. Dies darf uns jedoch nicht zu der Schlußfolgerung verleiten, daß das Hausrecht gar nicht Staatsrecht sei, sondern eine außerhalb des Staates stehende Rechtsquelle darstelle. Eine solche Konsequenz wäre vom Standpunkt der Herrschertheorie aus denkbar. Das Hausrecht ist Staatsrecht, d. h. Recht im Staate, denn es entsteht innerhalb eines, wenn auch kleinen, dem Staate angehörigen und untergeordneten Kreises. Landesherr und landesherrliche Familie sind die Subjekte der Hausgesetzgebung; ihre hausgesetzgebende Tätigkeit ist Tätigkeit zur Vollziehung des Staatswillens. Es handelt sich nun darum dem Hausrechte eine Stelle im System des staatlichen Rechtes anzuweisen.

Zur Zeit des alten deutschen Reiches war das Fürstenrecht bereits eine Mischung von privatem und öffentlichem Recht, wurde aber bis ins 18. Jahrhundert meist als Privatrecht angesehen. Zum Patrimonium der regierenden Familie gehörte auch die Landeshoheit, das Eigentum an Land und Leuten. Die Sukzession darein wurde als auf derselben Grundlage beruhend angesehen, wie die in das Stammgut, auf einem Privatrechtstitel. Deshalb war zur Zeit des Patrimonialstaates der Name „Privatfürstenrecht" noch angebracht. Erst allmählich verschafft sich die Ansicht die Oberhand, daß das Fürstenrecht auch öffentliches Recht enthalte. Dies geschah gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Infolge dessen wurden auch in den Verfassungen am Anfange des folgenden Jahrhunderts gewisse Grundsätze, die bisher allein durch Hausgesetz geregelt waren, zu Bestandteilen der Verfassung erhoben.

Die Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht ist der deutschen Rechtsanschauung von Hause aus überhaupt fremd; erst im Gefolge der Reception des römischen Rechtes ist sie allmählich in das deutsche Rechtsbewußtsein eingedrungen. Da nun vor allem die hochadligen Familien sich gegen das römische Recht ablehnend verhalten haben, so ist es sehr schwer, wenn nicht unmöglich, das von ihnen kraft Autonomie geschaffene Recht in öffentliches und privates Recht zu teilen.

Hermann Schulze macht in seinem „deutschen Fürstenrecht" auf den Zustand des fürstlichen Rechtes aufmerksam, indem er sagt: Das Hausrecht sei ein mixtum compositum, das größtenteils Privatrecht, zum Teil aber auch öffentliches Recht enthalte. Er ist auch der erste, der eine saubere Scheidung dieses „Konvolutes" vorgenommen hat.

Ist nun das Hausrecht Privatrecht oder öffentliches Recht? Daß das Hausrecht öffentliches Recht sei, ließe sich vielleicht mit Rücksicht auf die Familienaufsicht bezweifeln, die ja durch Hausgesetz geregelt ist. Aber auch diese Zweifel sind unbegründet. Die Familienaufsicht ist nicht etwa eine bloße väterliche Gewalt, also ein rein privates Recht, sondern ein Ausfluß der Staatsgewalt, sie ist dem Landesherrn im staatlichen Interesse vom Staate beigelegt, weil der Staat an der Ordnung seiner Familie, aus der sein Herrscher hervorgehen soll, ein erhöhtes Interesse hat. Es ist also auch die Familiengewalt dem öffentlichen Rechte zuzuweisen. Das eben erwähnte staatliche Interesse besteht aber überhaupt bezüglich aller Privatverhältnisse, die sich auf das landesherrliche Haus beziehen und im Hausrecht ihre Regelung gefunden haben. Daher darf man das ganze Hausrecht dem öffentlichen Recht des Staates zuweisen.

Rehm hat das Verdienst, hier Licht in das bisherige Chaos von Meinungen gebracht zu haben: a. a. O., S. 7: „Das öffentliche Recht eines Landes zerfällt in zwei von einander unabhängige Rechtsteile, in Landesstaatsrecht und in fürstliches Hausrecht." Das fürstliche Hausrecht teilt Rehm wieder in privates und öffentliches Fürstenrecht (a. a. O., S. 140).

Schließlich kommen wir noch auf die principielle Frage hinaus: Ist die Staatsgesetzgebung die einzige Quelle des im Staate geltenden Rechtes, oder gibt es daneben auch noch andere gleichgeordnete Rechtsquellen? Die Beantwortung dieser Frage ist aus dem Bisherigen klar und kann nur lauten: Die Staatsgesetzgebung ist nicht die einzige Quelle des im Staate geltenden Rechtes. Es gibt vielmehr Rechtsnormen im Staate, die „nicht in der gesetzgebenden Gewalt des Staates, sondern in der gewillkürten Setzung seitens einzelner ihren Grund haben" (vgl. Klugdan, Bd. I, S. 21 und oben S. 36). Diese Rechtsnormen entspringen einer für kleinere Kreise fließenden Rechtsquelle und sind dem staatlichen Rechte gegenüber völlig selbständig und gleichgeordnet.